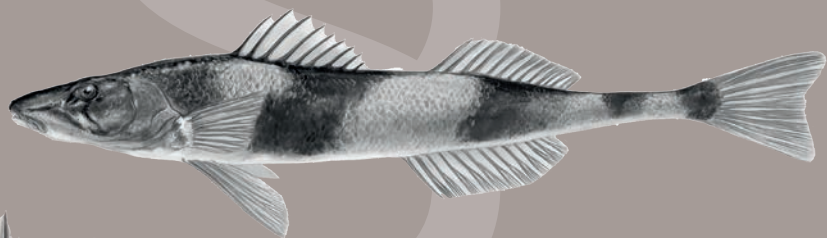


# BAYERISCHES FISCHEREIGESETZ

*Mit Ausführungsverordnung  
(AVBayFiG)*



Gewässerschutz  
aus Leidenschaft



LFV  
BAYERN





# VORWORT



Prof. Dr.-Ing. Albert Göttle  
Präsident Landesfischerei-  
verband Bayern

*Für die Fischerei in Bayern begann am 1. April 1909 eine neue Ära; es trat das „Fischereigesetz für das Königreich Bayern“ vom 15. August 1908 in Kraft, verkündet durch Prinzregent Luitpold. Dass sich das Bayerische Fischereigesetz (BayFiG) bewährt hat zeigt, dass es mit der am 1. August 2021 in Kraft getretenen Fassung, damals wie heute, die tragfähige Rechtsgrundlage für die Fischerei in Bayern ist.*

*Auch die unentbehrliche Ausführungsverordnung zum bayerischen Fischereigesetz (BayAVFiG) wurde schon viele Male geändert. So sei an dieser Stelle erwähnt, dass der damalige Bayerische Landes-Fischereiverein bereits 1908 und in späteren Jahren der Landesfischereiverband Bayern durch die Vorlage von Gesetzesentwürfen jeweils maßgeblich am Gesetz mitwirkte. Somit ist der Verband bis heute stets ein anregender und kritischer Begleiter der Rechtssetzung in Bayern.*

*Jede Novellierung ist dabei das Ergebnis beharrlicher Bemühungen auch mit der Zeit zu gehen. So wurde in der aktuellen Fassung die Stellung der Fischereiaufseher gestärkt. Sie sind nun Angehörige der Kreisverwaltungsbehörden und können in deren Namen bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten Betroffene verwarnen und ein Verwarnungsgeld erheben. Für diese zusätzlichen Befugnisse wurden bisher vom Landesfischereiverband sowie den Bezirksverbänden und Vereinen Schulungskurse angeboten und durchgeführt.*

*Nach erfolgreicher Erprobungsphase wurde nun auch die dauerhafte Einführung elektronischer Erlaubnisscheine erlaubt und somit die Öffnung für digitale Dienste vollzogen. Ein wichtiger und richtiger Schritt in unserer digitalisierten Welt.*

*Doch auch der Schutz der Artenvielfalt wurde gestärkt. Nunmehr können vermehrt Schongebiete ausgewiesen werden und die Ausübung des Fischereirechts darf in der Regel nicht mehr vollständig ausgeschlossen werden. Ergänzend zum Wasserhaushaltsgesetz verlangt das neue Fischereigesetz nun beim Bau von Wehren oder Wasserkraftanlagen Maßnahmen zum Fischschutz, ausreichende Mindestwasserabgabe bei Ausleitungskraftwerken sowie Fischauf- und abstiegsmöglichkeit, allesamt wichtige Anforderungen zum Erhalt eines dem Hegeziel entsprechenden Fischbestands.*

*Diese Verbindung von Gewässer- und Fischartenschutz mit der Fischereiausübung trägt der nachhaltigen Nutzung Rechnung. Die Aufgabe der Fischerei zur Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger Lebensräume für Fische und andere Wasserorganismen wird auch im Fischereigesetz durch die Verpflichtung zur Hege definiert und eingefordert. Diese Verpflichtung nehmen der LFV Bayern und seine Bezirksfischereiverbände sehr ernst. Im Rahmen von Arten- und Gewässerschutzprojekten werden Ursachen für den Rückgang der Fischbestände ermittelt, Schutzmaßnahmen entwickelt, Artenhilfsprogramme und lebensraumverbessernde Maßnahmen umgesetzt. Finanziert werden die Maßnahmen zum großen Teil aus der Fischereiabgabe.*

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Albert Göttle', written in a cursive style.

Prof. Dr.-Ing. Albert Göttle  
Präsident Landesfischereiverband Bayern e.V.

# Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008

(GVBl. S. 840; 2009 S. 6)

BayRS 793-1-L

Vollzitat nach RedR: Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840, 2009 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch Art. 17a Abs. 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695) geändert worden ist

## **INHALT**

<b>TEIL 1 ALLGEMEINES</b>	<b>7</b>
Art. 1 Inhalt des Fischereirechts	7
Art. 2 Geschlossene Gewässer	8
<b>TEIL 2 FISCHEREIBERECHTIGUNG</b>	<b>8</b>
Art. 3 Fischereirecht des Gewässereigentümers	8
Art. 4 Abzweigungen fließender Gewässer	8
Art. 5 Veränderungen der Gewässer	8
Art. 6 Wasserspeicher	9
Art. 7 Überflutungen	10
Art. 8 Selbstständige Fischereirechte	10
Art. 9 Beschränkte Fischereirechte	10
Art. 10 Abmarkung	11
Art. 11 Eintragung von Fischereirechten	11
<b>TEIL 3 AUSÜBUNG DER FISCHEREIRECHTE</b>	<b>12</b>
<b>Kapitel 1 Räumliche Einschränkung</b>	<b>12</b>
Art. 12 Selbstständiger Fischereibetrieb	12
Art. 13 Gemeinschaftlicher Fischereibetrieb	12
Art. 14 Überlassung der Fischereiausübung	13
Art. 15 Keine Anwendung auf geschlossene Gewässer	13
<b>Kapitel 2 Koppelfischerei</b>	<b>14</b>
Art. 16 Begriff	14
Art. 17 Keine Begründung neuer Rechte	14
Art. 18 Vorkaufsrecht	14

Art. 19	Ausübung	15
Art. 20	Fischereiordnung	15
Art. 21	Keine Anwendung auf geschlossene Gewässer	
<b>Kapitel 3 Pachtverträge, Erlaubnisscheine</b>		<b>16</b>
Art. 22	Allgemeines	16
Art. 23	Erlöschen	17
Art. 24	Schriftform und Hinterlegung	17
Art. 25	Unterpacht	17
Art. 26	Erlaubnisscheine	17
Art. 27	Freistaat Bayern als Fischereiberechtigter	18
<b>Kapitel 4 Öffentliche Fischereigenossenschaften</b>		<b>19</b>
Art. 28	Allgemeines	19
Art. 29	Zwangsgenossenschaft	19
Art. 30	Gesetzliche Vertreter	19
Art. 31	Juristische Person	20
Art. 32	Satzung	20
Art. 33	Beschluss über die Satzung	21
Art. 34	Genehmigung der Satzung	21
Art. 35	Vorstand	21
Art. 36	Haftung des Vorstands	22
Art. 37	Genossenschaftsversammlung	22
Art. 38	Austritt	22
Art. 39	Auflösung	22
Art. 40	Liquidation	22
Art. 41	Stellung der Liquidatoren	22
Art. 42	Beendigung der Liquidation	23
Art. 43	Staatliche Aufsicht	23
Art. 44	Beitritt von Pächtern	23
Art. 45	Fischereigenossenschaft der Pächter	24
<b>Kapitel 5 Fischereischein und Fischerprüfung</b>		<b>24</b>
Art. 46	Fischereischeinpflicht	24
Art. 47	Gültigkeitsdauer; Jugendfischereischein	24
Art. 48	Fischerprüfung	25
Art. 49	Zuständigkeit; Versagung, Rücknahme und Widerruf	25
Art. 50	Fischereiabgabe; Verordnungsermächtigung	26

<b>Kapitel 6 Kennzeichnungspflicht und Betreten der Ufer</b>	<b>27</b>
Art. 51 Kennzeichnungspflicht	27
Art. 52 Betreten der Ufer	27
<b>TEIL 4 SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG DER FISCHEREI</b>	<b>28</b>
Art. 53 Fischereiverordnung; Verordnungsermächtigung	28
Art. 54 Freier Zug der Fische	29
Art. 55 Durchgängigkeit; Fischwege	29
Art. 56 Nutzung von Wasserkraft	29
Art. 57 Sonstige Nutzung und Ableitung eines Fischwassers	30
Art. 58 Schlämmen und Beseitigung von Wasserpflanzen	30
Art. 59 Schonbezirke; Verordnungsermächtigung	31
<b>TEIL 5 FISCHEREIAUFSEHER</b>	<b>32</b>
Art. 60 Fischereiaufseher und Verordnungsermächtigung	32
Art. 61 Aufgaben und Befugnisse	32
<b>TEIL 6 ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN</b>	<b>34</b>
Art. 62 Anordnungsbefugnis, Zuständigkeiten und Aufsicht	34
Art. 63 Schriftform und Bekanntgabe	34
Art. 64 Entschädigungen	34
Art. 65 Kosten	34
<b>TEIL 7 BUSSGELDVORSCHRIFTEN</b>	<b>35</b>
Art. 66 Bußgeldvorschriften	35
<b>TEIL 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>37</b>
Art. 67 Perlfischereirechte	37
Art. 68 Staatsverträge	37
Art. 69 Inkrafttreten	37
<b>Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)</b>	<b>38</b>
<b>ANLAGE SCHONZEITEN, SCHONMASSE UND EINZUGSGEBIET</b>	<b>64</b>

## **TEIL 1 ALLGEMEINES**

### **Art. 1 Inhalt des Fischereirechts**

(1) <sup>1</sup>Das Fischereirecht gibt die Befugnis, in einem oberirdischen Gewässer Fische, Neunaugen und Krebse sowie Fluss-, Teich- und Perlmuscheln (Fische) zu hegen, zu fangen und sich anzueignen. <sup>2</sup>Das Fischereirecht erstreckt sich auf Fischlaich und sonstige Entwicklungsformen der Fische sowie auf Fischnährtiere.

(2) <sup>1</sup>Mit dem Fischereirecht ist die Pflicht zur Hege verbunden. <sup>2</sup>Die Verpflichtung zur Hege gilt nicht für geschlossene Gewässer im Sinn von Art. 2 Nr. 1 und 2. <sup>3</sup>Ziel der Hege ist die Erhaltung und Förderung eines der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepassten artenreichen und gesunden Fischbestands sowie die Pflege und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften. <sup>4</sup>Soweit Besatzmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere zum Aufbau und zur Stützung eines Fischbestands, ist ein Besatz aus gesunden, den Verhältnissen im Gewässer möglichst nahestehenden Beständen vorzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Jede Fischereiausübung hat, unbeschadet der Abs. 1 und 2, dem Leitbild der Nachhaltigkeit zu entsprechen. <sup>2</sup>Diesem Leitbild entspricht die ausgewogene Berücksichtigung des Schutzes von Natur und Landschaft sowie des gesellschaftlichen Gewichts und der wirtschaftlichen Bedeutung, die der Fischerei in allen Ausübungsformen zukommen. <sup>3</sup>Zur nachhaltigen Fischereiausübung gehört die Einhaltung der Regeln der guten fachlichen Praxis einschließlich der Anforderungen des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

(4) <sup>1</sup>Eine nachhaltige Fischerei liegt im öffentlichen Interesse und ist als ein wesentliches, die bayerische Kulturlandschaft mitprägendes Kulturgut zu erhalten und zu fördern. <sup>2</sup>Keine Ausübungsform der nachhaltigen Fischerei kann an einem dafür geeigneten oberirdischen Gewässer vollständig ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Art. 15 Abs. 2 und naturschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

## **Art. 2 Geschlossene Gewässer**

Geschlossene Gewässer im Sinn des Gesetzes sind:

1. alle künstlich angelegten, ablassbaren und während der Bespannung gegen den Wechsel der Fische ständig abgesperrten Fischteiche und Fischbehälter, mögen sie mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht,
2. die lediglich zum Zweck der Fischzucht oder Fischhaltung künstlich hergestellten und ständig abgesperrten Rinnsale, solange sie ausschließlich diesem Zweck dienen,
3. mit Ausnahme der Altwässer alle anderen Gewässer wie insbesondere Baggerseen, soweit es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten regelmäßigen Verbindung mit einem natürlichen Gewässer fehlt.

## **TEIL 2 FISCHEREIBERECHTIGUNG**

### **Art. 3 Fischereirecht des Gewässereigentümers**

<sup>1</sup>Soweit nicht auf besonderen Rechtsverhältnissen beruhende Rechte dritter Personen bestehen, ist der Eigentümer des Gewässers fischereiberechtigt. <sup>2</sup>Bestehende Fischereirechte des Freistaates Bayern bleiben unberührt.

### **Art. 4 Abzweigungen fließender Gewässer**

(1) <sup>1</sup>In den natürlichen oder künstlich hergestellten Abzweigungen fließender Gewässer – Seitenarme, Kanäle, Bewässerungsgräben usw. – steht das Fischereirecht den im Hauptwasser Berechtigten in der durch die Lage und durch das Längenverhältnis der Hauptwasserstrecke bestimmten räumlichen Ausdehnung zu. <sup>2</sup>Diese Vorschrift findet auf geschlossene Gewässer im Sinn des Art. 2 Nr. 1 und 2 keine Anwendung.

(2) In zur selbstständigen fischereilichen Bewirtschaftung geeigneten Kanälen, die aus mehreren Flussläufen gespeist werden oder verschiedene Flussgebiete miteinander verbinden, ist der Eigentümer des Kanals fischereiberechtigt.

(3) Besondere Rechtsverhältnisse bleiben unberührt.

### **Art. 5 Veränderungen der Gewässer**

(1) <sup>1</sup>Verändert ein fließendes Gewässer infolge natürlicher Ereignisse oder durch künstliche Ableitung – Durchstiche, Regulierungen, Uferschutzbauten usw. – sein Bett, so sind die Inhaber der Fischereirechte sowohl in dem neuen Wasserlauf als auch



in dem sich etwa bildenden Altwasser und in den durch Längs- und Querbauten abgetrennten Wasserflächen (Buhnen) bis zur vollständigen Verlandung fischereiberechtigt. <sup>2</sup>Die räumliche Ausdehnung der Fischereirechte im neuen Wasserlauf bestimmt sich verhältnismäßig nach der räumlichen Ausdehnung der Fischereirechte im alten Lauf des Gewässers.

(2) <sup>1</sup>Die Unternehmer von Bauten, die eine Veränderung des Betts des Gewässers zur Folge haben, haben dafür zu sorgen, dass die Altwasser und Buhnen in einer den Durchzug der Fische gestattenden Verbindung mit dem Hauptwasser bleiben. <sup>2</sup>Diese Vorschrift findet auch auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Bauten Anwendung.

## **Art. 6 Wasserspeicher**

(1) <sup>1</sup>Wenn ein Wasserspeicher im Sinne des Art. 22 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) oder ein sonstiger Wasserspeicher für Erholungszwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet wird und sich ein Gewässer hierdurch ausdehnt, folgen am ursprünglichen Gewässer bestehende, selbstständige Fischereirechte dieser Ausdehnung mit der Maßgabe, dass eine Mitberechtigung des Ausbauunternehmers unabhängig von der jeweiligen Stauhöhe des Gewässers entsteht. <sup>2</sup>Die Anteile der Mitberechtigten bemessen sich verhältnismäßig nach dem Wert der bisherigen Fischereirechte zum fischereilichen Wert des gesamten Gewässers innerhalb der Grenzen des Staubereichs; als Staubereich gilt die Wasserfläche, die sich beim Normalstau einstellt. <sup>3</sup>Das Wertverhältnis ist gegebenenfalls durch ein vom Ausbauunternehmer im Benehmen mit den Mitberechtigten in Auftrag zu gebendes Gutachten eines Fischereisachverständigen zu ermitteln. <sup>4</sup>Die Kosten hierfür trägt der Ausbauunternehmer. <sup>5</sup>Unter Berücksichtigung des Gutachtens stellt die Kreisverwaltungsbehörde das Wertverhältnis fest. <sup>6</sup>Gegen diese Entscheidung steht der ordentliche Rechtsweg offen.

(2) Für Wertminderungen der bisherigen Fischereirechte, die durch das Maß der Mitberechtigung nach Abs. 1 Satz 2 nicht ausgeglichen werden können, hat der Ausbauunternehmer Entschädigung zu leisten.

(3) <sup>1</sup>Die Inhaber der am bisherigen Gewässer bestehenden Fischereirechte sind berechtigt, vom Ausbauunternehmer die Übernahme ihrer Koppelfischereirechte zu verlangen. <sup>2</sup>Die Höhe des Entgelts richtet sich dabei nach dem Wert der Mitberechtigung.

(4) <sup>1</sup>Für die Ausübung der Koppelfischerei gilt Art. 12 Abs. 4 Satz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Darüber, in welcher Weise die Fischerei auszuüben ist, haben die Beteiligten mit Mehrheit nach dem Umfang ihrer Anteile zu entscheiden.

## **Art. 7 Überflutungen**

- (1) <sup>1</sup>Tritt ein Gewässer über seine Ufer aus, so ist der dort Fischereiberechtigte befugt, auf dem überfluteten Grundstück zu fischen. <sup>2</sup>Einen durch die Ausübung der Fischerei angerichteten Schaden hat der Fischereiberechtigte zu ersetzen.
- (2) Vorkehrungen, die den Zweck haben, die Rückkehr des Wassers und der Fische in das Wasserbett zu hindern, dürfen nicht angebracht werden.
- (3) <sup>1</sup>Bleiben nach dem Rücktritt des Wassers auf den Grundstücken in Gräben und anderen Vertiefungen, die nicht in fortdauernder Verbindung mit dem Fischwasser stehen, Fische zurück, so ist der Fischereiberechtigte berechtigt, sie sich längstens innerhalb einer Woche anzueignen; für den hierbei dem Grundbesitzer verursachten Schaden hat der Fischereiberechtigte Entschädigung zu leisten. <sup>2</sup>Nach dem Ablauf der Frist darf der Grundeigentümer die Fische sich aneignen.

## **Art. 8 Selbstständige Fischereirechte**

- (1) Für bestehende und neu zu bestellende Fischereirechte, die nicht dem Eigentümer des Gewässers zustehen (selbstständige Fischereirechte), gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften.
- (2) Die für die Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften finden auf die selbstständigen Fischereirechte entsprechende Anwendung.
- (3) Wer ein in das Grundbuch eingetragenes Fischereirecht ausübt, wird nach den für den Besitzschutz geltenden Vorschriften gegen Störungen der Ausübung geschützt.

## **Art. 9 Beschränkte Fischereirechte**

- (1) <sup>1</sup>Die Beschränkung des Fischereirechts auf das Hegen oder die Aneignung bestimmter Wassertiere oder auf die Benützung bestimmter Fangmittel oder ständiger Vorrichtungen – Wehre, Zäune, Selbstfänge, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze usw. – ist unzulässig. <sup>2</sup>Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden beschränkten Fischereirechte dieser Art bleiben aufrecht.
- (2) Beschränkte Fischereirechte können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur ungeteilt und nur an den Inhaber des Eigentümerfischereirechts oder eines nicht beschränkten selbstständigen Fischereirechts an derselben Gewässerstrecke veräußert werden.

(3) <sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde kann beschränkte Fischereirechte gegen Entschädigung der Berechtigten aufheben oder weitergehend beschränken. <sup>2</sup>Eine solche Anordnung ist auf Antrag von Fischereiberechtigten oder Fischereigenossenschaften zu treffen, wenn das beschränkte Fischereirecht nachweislich einer dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechenden Ausübung der Fischerei entgegensteht.

## **Art. 10 Abmarkung**

<sup>1</sup>Die Grenze eines Fischereirechts soll in entsprechender Anwendung des Abmarkungsgesetzes und der hierzu erlassenen Vollzugsvorschriften auf Antrag eines Beteiligten abgemarkt werden, soweit sie einwandfrei feststeht oder die beteiligten Fischereiberechtigten sich auf einen Grenzverlauf einigen und die Fischereirechtsgrenze nicht mit der abgemarkten Grenze eines Ufergrundstücks zusammenfällt.

<sup>2</sup>Die Grenzen nach Satz 1 werden im Liegenschaftskataster nachgewiesen. <sup>3</sup>Beteiligte an der Abmarkung sind die Fischereiberechtigten, deren Fischereirechte durch die Abmarkung unmittelbar berührt sind, und die Eigentümer der Ufergrundstücke, auf denen die Grenzzeichen gesetzt werden sollen.

## **Art. 11 Eintragung von Fischereirechten**

(1) Das Fischereirecht, das dem Eigentümer des Gewässers zusteht, wird in das Grundbuch auch dann nicht eingetragen, wenn das Gewässer Bestandteil seines Grundstücks ist.

(2) Die selbstständigen Fischereirechte erhalten ein Grundbuchblatt nur auf Antrag oder wenn das Recht veräußert oder belastet werden soll.

(3) <sup>1</sup>Für ein Fischereirecht, das zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks besteht, gilt die Vorschrift des § 9 der Grundbuchordnung. <sup>2</sup>Die Vorschriften der §§ 20 und 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs muss ein Fischereirecht nicht in das Grundbuch eingetragen werden. <sup>2</sup>Die Eintragung des Fischereirechts auf dem Blatt des Gewässers kann nur verlangt werden, wenn für das Gewässer bereits ein Blatt angelegt ist.

(5) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren der Eintragung von Fischereirechten zu regeln.

## **TEIL 3 AUSÜBUNG DER FISCHEREIRECHTE**

### **Kapitel 1 Räumliche Einschränkung**

#### **Art. 12 Selbstständiger Fischereibetrieb**

(1) Zur Ausübung des Fischereirechts ist nur derjenige befugt, dessen Recht sich auf einen räumlichen Umfang des Gewässers erstreckt, der eine dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechende Ausübung der Fischerei ermöglicht (selbstständiger Fischereibetrieb).

(2) <sup>1</sup>In fließenden Gewässern wird hierfür regelmäßig eine zusammenhängende, die ganze Breite des Gewässers umfassende Strecke von mindestens 2 km Uferlänge erfordert. <sup>2</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde kann einen geringeren Umfang als genügend oder einen größeren als erforderlich erklären.

(3) Bildet ein Fischereirecht einen selbstständigen Fischereibetrieb, kann es durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur dann geteilt veräußert werden, wenn jeder Teil für sich einen selbstständigen Fischereibetrieb bildet.

(4) <sup>1</sup>Geht ein Fischereirecht oder ein Anteil an einem solchen von Todes wegen auf mehrere Personen über oder wird das Grundstück, mit dem ein Fischereirecht verbunden ist, von mehreren Personen erworben, so ist die Fischerei für Rechnung der Anteilberechtigten entweder durch einen hierfür ständig bestellten Vertreter oder durch Verpachtung oder durch Anschluss an eine Genossenschaft nach den Art. 28 bis 45 auszuüben. <sup>2</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde kann in Ausnahmefällen Abweichungen von den Vorschriften des Abs. 2 gestatten.

#### **Art. 13 Gemeinschaftlicher Fischereibetrieb**

(1) <sup>1</sup>Fischereirechte, die die Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 1 nicht erfüllen, sollen durch die Kreisverwaltungsbehörde zu einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb zusammengefasst werden. <sup>2</sup>Dieser soll sich nach Möglichkeit auf die Fischereirechte an sämtlichen im Gebiet einer Gemeinde gelegenen zusammenhängenden Fischwassern, soweit sie nicht selbstständige Fischereibetriebe bilden, erstrecken. <sup>3</sup>Sofern es zweckmäßig erscheint, können auch Fischereirechte in benachbarten Gemeinden einbezogen werden.

(2) In einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb, an dem mehr als zwei Personen beteiligt sind, darf die Fischerei nur ausgeübt werden durch:

1. von den Beteiligten benannte Fischer,
2. Pächter oder
3. eine Fischereigenossenschaft.

(3) <sup>1</sup>Die Beteiligten beschließen mit absoluter Mehrheit, in welcher Weise die Fischerei auszuüben ist. <sup>2</sup>Sofern die Beteiligten nichts anderes vereinbaren, ist bei der Berechnung der Mehrheit neben der Zahl der Beteiligten der Umfang der Fischereirechte zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Erträge werden vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Beteiligten nach dem Umfang der Fischereirechte verteilt. <sup>4</sup>Im Fall des Abs. 2 Nr. 3 wird die Verteilung durch die Genossenschaftssatzung geregelt. <sup>5</sup>Vereinbarungen nach diesem Absatz wirken auch für und gegen die Sondernachfolger der Beteiligten.

(4) <sup>1</sup>Kommt eine Regelung nach Abs. 3 nicht zu Stande, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die Beteiligten nach den für die Bildung einer Zwangsgenossenschaft geltenden Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Genossenschaft vereinigen oder die Ausübung der Fischerei zur Verpachtung für Rechnung der Beteiligten dem Landesfischereiverband Bayern e. V. (Landesfischereiverband) übertragen. <sup>2</sup>Dieser darf 10 % des Reinertrags, der im Übrigen nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 3 verteilt wird, einbehalten. <sup>3</sup>Die Befugnis der Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 62 Abs. 1 bleibt unberührt.

#### **Art. 14 Überlassung der Fischereiausübung**

Der Berechtigte für die Ausübung eines Fischereirechts, das weder einen selbstständigen Fischereibetrieb bildet noch einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb oder einer öffentlichen Fischereigenossenschaft angehört, hat die Ausübung des Fischereirechts dem Inhaber eines an derselben Gewässerstrecke bestehenden selbstständigen Fischereibetriebs gegen Entschädigung zu überlassen, wenn dieser es verlangt.

#### **Art. 15 Keine Anwendung auf geschlossene Gewässer**

(1) Die Bestimmungen der Art. 12 bis 14 gelten nicht für geschlossene Gewässer im Sinn des Art. 2 Nrn. 1 und 2.

(2) An einem neu zu schaffenden geschlossenen Gewässer im Sinn von Art. 2 Nr. 3 von geringer Größe, das als Ausgleichs-, Ersatz- oder Artenschutzmaßnahme ausschließlich Zwecken des Naturschutzes zu dienen bestimmt wird, kann die Ausübung des Fischereirechts beschränkt oder ausgeschlossen werden, soweit es sich nicht um ein Überschwemmungsgebiet handelt.

## **Kapitel 2 Koppelfischerei**

### **Art. 16 Begriff**

(1) Koppelfischerei liegt vor, wenn an derselben Gewässerstrecke mehrere Fischereirechte bestehen oder wenn an derselben Gewässerstrecke mehreren Personen ein Fischereirecht zusteht.

(2) Nicht als Koppelfischerei gilt, wenn ein Fischereirecht zu dem Gesamtgut einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört.

### **Art. 17 Keine Begründung neuer Rechte**

Koppelfischereirechte oder Anteilsrechte an solchen können nicht mehr neu begründet werden.

### **Art. 18 Vorkaufsrecht**

(1) Verkauft ein Fischereiberechtigter ein von einem Grundstück unabhängiges Koppelfischereirecht an einen nicht Koppelfischereiberechtigten, so sind zunächst die übrigen Mitfischereiberechtigten und nach diesen die auf der gleichen Wasserstrecke sonst Fischereiberechtigten zum Vorkauf nach Maßgabe der §§ 463 bis 468, des § 469 Abs. 1 und der §§ 470, 471 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) berechtigt.

(2) Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt zwei Monate, beginnend mit dem Empfang der Mitteilung über die Veräußerung.

(3) <sup>1</sup>Ist das verkaufte Recht auf den Käufer übergegangen, so können die Vorkaufsberechtigten das ihnen nach Abs. 1 zustehende Vorkaufsrecht dem Käufer gegenüber ausüben. <sup>2</sup>Dem Verkäufer gegenüber erlischt das Vorkaufsrecht mit der Übertragung des Fischereirechts.

(4) Der Verkäufer hat die Vorkaufsberechtigten von der Übertragung unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Machen mehrere Gleichberechtigte von dem Vorkaufsrecht Gebrauch, so ist vorbehaltlich einer Vereinbarung über die Person des in den Kauf Eintretenden das Fischereirecht unter den Vorkaufsberechtigten zu versteigern.

## **Art. 19 Ausübung**

(1) Die Koppelfischereiberechtigten können die Fischerei nur entweder in Person oder durch einen ständig hierfür aufgestellten Vertreter oder durch Verpachtung oder durch Anschluss an eine Genossenschaft nach den Art. 28 bis 45 ausüben.

(2) Ist das einer rechtsfähigen Vereinigung von Berufsfischern zustehende Koppelfischereirecht bisher von den Mitgliedern der Vereinigung ausgeübt worden, so bleiben die Mitglieder berechtigt, die Fischerei in Person auszuüben.

## **Art. 20 Fischereiordnung**

(1) <sup>1</sup>Falls es im Interesse einer dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechenden Ausübung der Fischerei in einer Gewässerstrecke erforderlich ist, kann die Ausübung der an ihr bestehenden Koppelfischereirechte durch eine nach Anhörung der Anteilsberechtigten von der Kreisverwaltungsbehörde zu erlassende Fischereiordnung geregelt werden. <sup>2</sup>Auf Antrag von mehr als der Hälfte der beteiligten Berechtigten muss die Fischereiordnung erlassen werden. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der Mehrheit ist vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Berechtigten neben deren Zahl der Umfang der Fischereirechte zu berücksichtigen.

(2) Die Fischereiordnung kann insbesondere Vorschriften enthalten über die

1. Art der Ausübung der Rechte, ob diese durch alle Beteiligten oder nur durch eine beschränkte Anzahl der Beteiligten oder durch Verpachtung oder durch aufgestellte Fischer auf gemeinsame Rechnung erfolgen soll;
2. Zuteilung bestimmter Gewässerstrecken an die Beteiligten;
3. zulässigen Arten und Zeiten des Fischfangs;
4. zum Fang freigegebenen Fische;
5. Beschaffenheit der Fanggeräte;
6. Verwaltung der gemeinsamen Gewässerstrecke;
7. Verteilung der Einnahmen und Aufbringung der Ausgaben;
8. Ordnungsgelder bei Nichtbeachtung der Fischereiordnung.

## **Art. 21 Keine Anwendung auf geschlossene Gewässer**

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten nicht für geschlossene Gewässer im Sinn des Art. 2 Nrn. 1 und 2.

## **Kapitel 3 Pachtverträge, Erlaubnisscheine**

### **Art. 22 Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Fischereipachtverträge sind für mindestens zehn Jahre und mit höchstens drei Personen als Pächtern abzuschließen. <sup>2</sup>Die Verpachtung von Koppelfischereien oder von Anteilsrechten an solchen darf keinesfalls an eine Anzahl von Pächtern erfolgen, die die Zahl der Verpächter übersteigt. <sup>3</sup>Bei Verpachtung an eine juristische Person sind höchstens drei aus dem Pachtvertrag bestimmbare Personen zur Ausübung der Fischerei ohne Erlaubnisschein befugt.

(2) <sup>1</sup>Pächter darf nur sein, wer einen gültigen Fischereischein besitzt. <sup>2</sup>Pachtet eine juristische Person, so muss mindestens ein verfassungsmäßig berufener Vertreter Inhaber eines gültigen Fischereischeins sein. <sup>3</sup>Diese Bestimmungen gelten nicht für geschlossene Gewässer im Sinn des Art. 2 Nr. 1 und 2.

(3) Wird während der Pachtzeit die Erteilung des Fischereischeins zurückgenommen oder widerrufen, so kann, wenn nicht Mitpächter die Verbindlichkeit des auszuschließenden Mitglieds übernehmen, der Verpächter ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Pachtverhältnis kündigen.

(4) Die Verpachtung ist nur nach dem ganzen Inhalt des Fischereirechts zulässig.

(5) Die Trennung eines Fischwassers oder Fischereigebiets in Abteilungen zum Zweck der Verpachtung ist unzulässig.

(6) <sup>1</sup>Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Änderung oder Verlängerung eines Fischereipachtvertrags; sie finden entsprechend Anwendung auf andere Rechtsgeschäfte zur Überlassung des Fischereiausübungsrechts. <sup>2</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde kann Abweichungen von den Bestimmungen der Abs. 1, 4 und 5 gestatten, wenn hieraus Nachteile für das verpachtete Fischwasser und für die mit ihm zusammenhängenden Fischwasser nicht zu befürchten sind.



### **Art. 23 Erlöschen**

<sup>1</sup>Das Pachtverhältnis erlischt, falls das verpachtete Fischwasser einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb nach Art. 13 angeschlossen wird. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn das verpachtete Fischwasser in eine Genossenschaft zur gemeinsamen Bewirtschaftung und Nutzung der Fischwasser nach Art. 29 einbezogen wird, sofern nicht der Pächter der Genossenschaft als Mitglied beitrifft.

### **Art. 24 Schriftform und Hinterlegung**

<sup>1</sup>Der Pachtvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform. <sup>2</sup>Eine von dem Pächter und dem Verpächter zu unterzeichnende Ausfertigung ist von dem Verpächter binnen acht Tagen nach dem Abschluss des Vertrags bei der Kreisverwaltungsbehörde zu hinterlegen, in deren Bezirk das Fischwasser gelegen ist. <sup>3</sup>Diese Bestimmungen gelten entsprechend für Rechtsgeschäfte im Sinn des Art. 22 Abs. 6 Satz 1.

### **Art. 25 Unterpacht**

<sup>1</sup>Unterpacht ist nur mit Genehmigung des Verpächters und für das ganze Fischereirecht sowie für den vollen Rest der Pachtdauer zulässig. <sup>2</sup>Im Übrigen finden auf die Unterpacht die Bestimmungen der Art. 22 bis 24 entsprechende Anwendung.

### **Art. 26 Erlaubnisscheine**

(1) <sup>1</sup>Der Fischereiberechtigte oder mit dessen Einwilligung der Fischereipächter oder der Vorstand einer Fischereigenossenschaft kann, wenn Nachteile für das Fischwasser und für die mit ihm zusammenhängenden Fischwasser nicht zu befürchten sind, mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde Erlaubnisscheine zur Ausübung des Fischfangs (Art. 1 Abs. 1) für einzelne, mehrere oder alle Fischwasser gemeinsam (Einzel- oder Sammelerlaubnisscheine) ausstellen. <sup>2</sup>Er darf den Fischfang, abgesehen von den Fällen des Abs. 4 Satz 3, nicht ohne Erteilung eines Erlaubnisscheins gestatten.

(2) <sup>1</sup>Die Erlaubnisscheine sind auf eine bestimmte Zeit, die den Zeitraum von drei Jahren, bei Erlaubnisscheinen für die Berufsfischerei im Bodensee (Patente) zehn Jahren nicht überschreiten darf, auszustellen. <sup>2</sup>Sie bedürfen, abgesehen von den Erlaubnisscheinen, deren Ausstellung in elektronischer Form genehmigt ist, der Bestätigung durch die Kreisverwaltungsbehörde, die kostenfrei erfolgt.

(3) Die Genehmigung nach Abs. 1 Satz 1 und die Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 entfallen für

1. Inhaber von Jugendfischereischeinen und
2. Personen, die den Fischfang auf andere Weise als mit der Handangel in geschlossenen Gewässern im Sinn des Art. 2 Nr. 1 und 2 ausüben.

(4) <sup>1</sup>Wer den Fischfang ausübt, ohne selbst der Fischereiberechtigte oder Fischereipächter zu sein, muss einen gültigen Erlaubnisschein bei sich führen und diesen auf Verlangen den Polizeibeamten, den Fischereiaufsehern sowie den Fischereiberechtigten und Fischereipächtern zur Prüfung aushändigen. <sup>2</sup>Bei elektronischen Erlaubnisscheinen kann die Aushändigung durch einen vergleichbaren Nachweis ersetzt werden. <sup>3</sup>Einen Erlaubnisschein benötigen nicht

1. Personen, die auf andere Weise als mit der Handangel als Helfer des Fischereiberechtigten oder Fischereipächters oder Inhabers eines gültigen Erlaubnisscheins in dessen Begleitung,
2. höchstens drei Personen, die in Begleitung des Fischereiberechtigten oder des Fischereipächters

den Fischfang ausüben.

## **Art. 27 Freistaat Bayern als Fischereiberechtigter**

(1) Für Fischwasser, in denen der Freistaat Bayern fischereiberechtigt ist, gelten die Art. 22 bis 26 nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Abweichungen von Art. 22 Abs. 1, 4 und 5 können ohne Gestattung der Kreisverwaltungsbehörde vereinbart werden, wenn Nachteile im Sinn des Art. 22 Abs. 6 Satz 2 nicht zu befürchten sind.

(3) <sup>1</sup>Vor jeder Verpachtung hört der Verpächter den Fachberater des Bezirks für das Fischereiwesen (Fachberater) an. <sup>2</sup>Hierbei teilt er die vorgesehenen Pachtbedingungen mit. <sup>3</sup>Hat sich der Fachberater gutachtlich geäußert, leitet ihm der Verpächter nach Vertragsschluss den Pachtvertrag zu. <sup>4</sup>Art. 24 Satz 2 ist nicht anwendbar.

(4) Erlaubnisscheine können ohne Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgestellt werden, sofern die übrigen Vorschriften des Art. 26 eingehalten sind und die Ausstellung nach Art und Anzahl im Pachtvertrag oder durch staatliche Vergabebedingungen geregelt ist.

## **Kapitel 4 Öffentliche Fischereigenossenschaften**

### **Art. 28 Allgemeines**

(1) Öffentliche Fischereigenossenschaften können aus den Fischereiberechtigten eines Fischwassers oder eines Fischereigebiets gebildet werden:

1. zur geregelten Aufsichtsführung und zu gemeinsamen Maßnahmen zum Schutz und zur Hebung des Fischbestands,
2. zur gemeinsamen Bewirtschaftung und Nutzung der Fischwasser.

(2) Die Bildung der Genossenschaften erfolgt:

1. durch freiwillige Vereinbarung der Beteiligten (freiwillige Genossenschaft) oder
2. durch Verfügung der Kreisverwaltungsbehörde (Zwangsgenossenschaft).

(3) Zur Bildung einer Genossenschaft sind mindestens drei Personen erforderlich.

### **Art. 29 Zwangsgenossenschaft**

(1) <sup>1</sup>Die Bildung einer Zwangsgenossenschaft setzt voraus, dass die Genossenschaft im Interesse der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestands liegt und unzweifelhaft einen wesentlichen wirtschaftlichen Nutzen gewährt. <sup>2</sup>Bei Genossenschaften zur gemeinsamen Bewirtschaftung und Nutzung eines Fischwassers ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Beteiligten erforderlich. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der Mehrheit ist neben der Zahl der Beteiligten der Umfang der Fischereirechte zu berücksichtigen.

(2) Fischereiberechtigte, die der Bildung der Genossenschaft widersprechen, können zur Teilnahme nur dann gezwungen werden, wenn die Genossenschaft in wirtschaftlich zweckmäßiger Weise nur unter Heranziehung dieser Fischereiberechtigten durchgeführt werden kann.

(3) <sup>1</sup>Die Bildung der Zwangsgenossenschaft erfolgt durch Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde. <sup>2</sup>Diese hat gleichzeitig die Genossenschaftssatzung zu erlassen. <sup>3</sup>Mit dem Erlass der Satzung erlangt die Genossenschaft die Rechtsfähigkeit. <sup>4</sup>Nach Bildung der Zwangsgenossenschaft finden die Bestimmungen dieses Kapitels entsprechende Anwendung.

### **Art. 30 Gesetzliche Vertreter**

Zum Beitritt zur Genossenschaft bedarf der Vater oder die Mutter als Inhaber der elterlichen Sorge sowie ein Vormund oder ein Pfleger nicht der Genehmigung des

Vormundschaftsgerichts, ein Nachlasspfleger nicht der Genehmigung des Nachlassgerichts, der gesetzliche Vertreter einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder einer unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehenden Stiftung nicht der Genehmigung der vorgesetzten Behörde.

### **Art. 31 Juristische Person**

(1) Die Genossenschaft als solche hat selbstständig ihre Rechte und ihre Pflichten, sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

(2) <sup>1</sup>Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet den Gläubigern ausschließlich das Genossenschaftsvermögen. <sup>2</sup>Die Genossen sind nur zu den satzungsmäßigen Beiträgen verpflichtet.

(3) Die Genossenschaft muss ihren Sitz im Freistaat Bayern haben.

### **Art. 32 Satzung**

(1) Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen werden, soweit nicht dieses Gesetz hierüber Bestimmungen enthält, durch die Genossenschaftssatzung geregelt.

(2) Die Satzung muss insbesondere Bestimmungen enthalten über:

1. den Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. den Zweck des Unternehmens;
3. die Rechte und Pflichten der Genossen, vor allem hinsichtlich des Maßstabs der Teilnahme an den Vorteilen und Lasten der Genossenschaft und an der Verwaltung der Genossenschaftsangelegenheiten;
4. die Zusammensetzung, die Wahl und den Wirkungskreis des Vorstands und seines Vorsitzenden, sowie über die Aufstellung der übrigen Genossenschaftsorgane;
5. die Berufung, Zusammensetzung und Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung, die Form, Gültigkeit und Bekanntgabe ihrer Beschlüsse;
6. die Bildung eines Schiedsgerichts in Genossenschaftsangelegenheiten und die Bezeichnung von Streitigkeiten, die seiner Entscheidung unterliegen;

7. das Rechnungswesen der Genossenschaft (Aufstellung der Voranschläge, Rechnungsstellung und Rechnungsprüfung);
8. die Voraussetzungen für Änderung der Satzung;
9. die Form der Bekanntmachungen und die hierfür zu wählenden öffentlichen Blätter.

### **Art. 33 Beschluss über die Satzung**

(1) <sup>1</sup>Die Satzung wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Genossen festgestellt. <sup>2</sup>Art. 29 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Teilnahme an den Vorteilen und Lasten der Genossenschaft darf in anderer Weise als nach Maßgabe des Umfangs der Fischereirechte der Genossen nur mit Zustimmung des durch die anderweitige Regelung beeinträchtigten Genossen bestimmt werden.

### **Art. 34 Genehmigung der Satzung**

(1) Die Satzung bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde; Änderungen der Satzung sind der Behörde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(2) Mit der Genehmigung der Satzung erlangt die Genossenschaft die Rechtsfähigkeit.

### **Art. 35 Vorstand**

(1) <sup>1</sup>Die Genossenschaft muss einen Vorstand haben. <sup>2</sup>Der Vorstand kann aus mehreren Mitgliedern bestehen. <sup>3</sup>Die Genossenschaft wird in allen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung durch den Vorstand oder seinen Vorsitzenden vertreten. <sup>4</sup>Der Vorstand oder Vorsitzende hat ein Verzeichnis der in das Genossenschaftsunternehmen einbezogenen Fischwasser (Genossenschaftskataster) herzustellen und richtig zu erhalten.

(2) Der Vorstand hat seine Bestellung und jede Änderung in seiner Zusammensetzung der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.

(3) Ist eine Willenserklärung der Genossenschaft gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

(4) Vorstandsmitglieder können auch Personen sein, die nicht Genossen sind.

### **Art. 36 Haftung des Vorstands**

(1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Vorstands haftet der Genossenschaft für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt. <sup>2</sup>Sind für den Schaden mehrere verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Ansprüche nach Abs. 1 verjähren in fünf Jahren von ihrer Entstehung an.

### **Art. 37 Genossenschaftsversammlung**

Der Vorstand hat die Genossenschaftsversammlung einzuberufen, wenn die satzungsmäßige Mindestzahl von Genossen die Einberufung unter Angabe des Zwecks beantragt.

### **Art. 38 Austritt**

Die Genossenschaft kann einem Fischereiberechtigten den Austritt nur verweigern, wenn dieser die Erfüllung des Genossenschaftszwecks wesentlich beeinträchtigen würde.

### **Art. 39 Auflösung**

(1) Die Genossenschaftsversammlung kann die Auflösung der Genossenschaft beschließen.

(2) <sup>1</sup>Zur Gültigkeit des Beschlusses ist die ausdrückliche Zustimmung von drei Vierteln der Genossen und im Fall der Auflösung einer Zwangsgenossenschaft außerdem die Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. <sup>2</sup>Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Genehmigungsantrags versagt wird. <sup>3</sup> Art. 29 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

### **Art. 40 Liquidation**

(1) <sup>1</sup>Nach Auflösung der Genossenschaft hat die Liquidation stattzufinden. <sup>2</sup>Sie erfolgt durch den Vorstand, wenn sie nicht durch die Satzung oder durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung anderen Personen übertragen worden ist.

(2) Die Liquidatoren haben ihre Bestellung unter Angabe ihrer Personalien innerhalb einer Woche der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.

### **Art. 41 Stellung der Liquidatoren**

(1) Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Genossenschaftsvorstands.

(2) Sind mehrere Liquidatoren bestellt, so ist für ihre Beschlüsse, soweit nicht bei ihrer Bestellung ein anderes bestimmt worden ist, Einstimmigkeit erforderlich.

(3) Im Übrigen finden auf die Liquidatoren der Genossenschaft die Vorschriften der §§ 49 bis 53 BGB entsprechende Anwendung.

#### **Art. 42 Beendigung der Liquidation**

(1) Die Liquidatoren haben die Beendigung der Liquidation innerhalb einer Woche der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen und ihr die Bücher und Papiere der aufgelösten Genossenschaft zu übergeben.

(2) Mit der Beendigung der Liquidation erlischt die Beitragspflicht der Genossenschafter.

#### **Art. 43 Staatliche Aufsicht**

(1) <sup>1</sup>Die Fischereigenossenschaften unterliegen der Aufsicht durch die Kreisverwaltungsbehörde. <sup>2</sup>Die Genossenschaften bleiben auch während des Liquidationsverfahrens bis zu dessen Beendigung der Staatsaufsicht unterworfen.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde ist berechtigt,

1. bei Ablehnung eines Antrags nach Art. 37 und in sonstigen dringenden Fällen anstelle des Vorstands die Genossenschaftsversammlung einzuberufen,
2. zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der Genossenschaft auf deren Kosten Beauftragte zu bestellen, soweit und solange die erforderlichen Genossenschaftsorgane fehlen, und
3. sonstige Maßnahmen anstelle und auf Kosten der Genossenschaft zu treffen, die zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlich sind.

#### **Art. 44 Beitritt von Pächtern**

(1) Ist ein Fischereirecht verpachtet, so ist zum freiwilligen Beitritt des Pächters zu einer Fischereigenossenschaft die Zustimmung des Fischereiberechtigten nur erforderlich, wenn das Fischereirecht auch nach der Beendigung der Pacht in der Genossenschaft verbleiben soll.

(2) Wird ein zu einer Fischereigenossenschaft gehörendes Fischereirecht verpachtet, so tritt der Pächter kraft Gesetzes in die Genossenschaft ein.

(3) Zum Austritt des Pächters aus der Genossenschaft ist die Zustimmung des Fischereiberechtigten erforderlich.

### **Art. 45 Fischereigenossenschaft der Pächter**

Die Pächter eines Fischwassers oder eines Fischereigebiets können zu den in Art. 28 bezeichneten Zwecken nach den Vorschriften dieses Kapitels eine freiwillige Fischereigenossenschaft bilden.

## **Kapitel 5 Fischereischein und Fischerprüfung**

### **Art. 46 Fischereischeinpflicht**

(1) Wer den Fischfang gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 ausübt, muss einen auf seinen Namen lautenden gültigen Fischereischein bei sich führen und diesen auf Verlangen den Polizeibeamten, den Fischereiaufscheidern, den Fischereiberechtigten und den Fischereipächtern zur Prüfung aushändigen.

(2) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich für Personen, die auf andere Weise als mit der Handangel

1. als Helfer eines Inhabers eines Fischereischeins in dessen Begleitung oder
2. in geschlossenen Gewässern im Sinn des Art. 2 Nr. 1 und 2

den Fischfang ausüben.

### **Art. 47 Gültigkeitsdauer; Jugendfischereischein**

(1) <sup>1</sup>Der Fischereischein wird auf Antrag mit unbeschränkter Geltungsdauer (Fischereischein auf Lebenszeit), als Jugendfischereischein oder als Fischereischein für volljährige Personen ohne bestandene Fischerprüfung erteilt. <sup>2</sup>Eine Erteilung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Personen, die das zehnte, nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben, können einen Jugendfischereischein erhalten, der mit Wirkung vom Ausstellungstag für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt wird. <sup>2</sup>Der Jugendfischereischein berechtigt zur Ausübung des Fischfangs nur in verantwortlicher Begleitung eines volljährigen Inhabers eines Fischereischeins. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend für einen durch Rechtsverordnung nach Art. 50 Abs. 3 Nr. 1 gleichgestellten Fischereischein, dessen Inhaber das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sowie für einen gleichgestellten Jugendfischereischein.

(3) Personen, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet und die Fischerprüfung nach



Art. 48 oder eine gleichgestellte Prüfung bestanden haben, erhalten den Fischereischein auf Lebenszeit, sofern sie nicht ausdrücklich die Erteilung des Jugendfischereischeins beantragen.

### **Art. 48 Fischerprüfung**

<sup>1</sup>Die Erteilung eines Fischereischeins auf Lebenszeit setzt vorbehaltlich einer Regelung nach Art. 50 Abs. 3 Nr. 5 voraus, dass die antragstellende Person eine Fischerprüfung bestanden hat, in der sie ausreichende Kenntnisse auf folgenden Gebieten nachgewiesen hat:

1. Fischkunde,
2. Gewässerkunde,
3. Schutz und Pflege der Fischgewässer, Fischhege,
4. Fanggeräte, fischereiliche Praxis, Behandlung gefangener Fische und
5. einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Fischerei- und Wasserrechts, des Naturschutzrechts, des Tierschutz- und Tierseuchenrechts.

<sup>2</sup>An der Fischerprüfung können Personen teilnehmen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben. <sup>3</sup>Für die Vorbereitung und Abnahme der Prüfung ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.

### **Art. 49 Zuständigkeit; Versagung, Rücknahme und Widerruf**

(1) Sachlich zuständig für die Erteilung des Fischereischeins sind die Gemeinden.

(2) <sup>1</sup>Der Fischereischein kann Personen versagt werden,

1. die in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz haben oder
2. bei denen Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass sie zur ordnungsgemäßen Ausübung des Fischfangs ungeeignet sind.

<sup>2</sup>Regelungen nach Art. 50 Abs. 3 Nr. 1 bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Wird die Fischereischeinerteilung wegen eines Eignungsmangels nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zurückgenommen oder widerrufen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Fischereischeingebühr und der Fischereiabgabe. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann eine Sperrfrist von bis zu fünf Jahren Dauer und Auflagen für die Wiedererteilung des Fischereischeins festsetzen.

## **Art. 50 Fischereiabgabe; Verordnungsermächtigung**

(1) <sup>1</sup>Der Fischereischein ist nur gültig, wenn für den betreffenden Zeitraum die Zahlung der Fischereiabgabe in der vorgeschriebenen Form nachgewiesen ist. <sup>2</sup>Die Fischereiabgabe kann wahlweise entweder jeweils für einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Jahren oder einmal für die gesamte Lebenszeit gezahlt werden. <sup>3</sup>Bei einmaliger Zahlung darf sie nicht mehr als 300 €, für den Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr als 60 € betragen. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 3

1. beträgt die Fischereiabgabe für den Jugendfischereischein 10 € für die gesamte Geltungsdauer, höchstens jedoch 2,50 € pro angefangenes Jahr der gesetzlich möglichen Geltungsdauer,
2. darf die Fischereiabgabe für Fischereischeine für volljährige Personen ohne bestandene Fischerprüfung nicht mehr als 15 € pro Jahr betragen.

<sup>5</sup>Die Fischereiabgabe wird durch die für die Erteilung des Fischereischeins zuständige Gemeinde erhoben und fließt dem Freistaat Bayern zu.

(2) <sup>1</sup>Die Fischereiabgabe dient der Förderung einer dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechenden Fischerei, insbesondere der Verbesserung der Lebensbedingungen standortgerechter Fischbestände. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) verwendet einen Teil der Fischereiabgabe im Benehmen mit dem Landesfischereiverband Bayern e.V. unmittelbar oder unter Einschaltung nachgeordneter Behörden für die Förderung zentraler fischereilicher Zwecke und Einrichtungen. <sup>3</sup>Es stellt das verbleibende Aufkommen auf Antrag dem Landesfischereiverband nach näherer Maßgabe von Förderrichtlinien durch Bescheid zur Verfügung.

(3) Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln

1. das Verfahren der Fischereischeinerteilung, die Geltungsdauer von Fischereischeinen für volljährige Personen ohne Fischerprüfung und die Geltung außerhalb Bayerns erteilter Fischereischeine in Bayern,
2. die Höhe und die Erhebung der Fischereiabgabe,
3. die Anforderungen und das Verfahren der Fischerprüfung, die Mitwirkung anderer Stellen neben der Landesanstalt für Landwirtschaft sowie die Ausbildung der Prüfungsbewerber und der Schulungskräfte,
4. die Gleichstellung außerhalb Bayerns erworbener fischereilicher Qualifikationen mit der bayerischen Fischerprüfung,

5. die Ausnahmefälle, in denen der Fischereischein auf Lebenszeit ohne vorheriges Bestehen der Fischerprüfung erteilt werden kann.

## **Kapitel 6 Kennzeichnungspflicht und Betreten der Ufer**

### **Art. 51 Kennzeichnungspflicht**

<sup>1</sup>Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern ausliegenden Fischerzeuge müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, durch das die Person des Fischers ermittelt werden kann. <sup>2</sup>Die Art der Kennzeichnung wird durch Vorschrift der Kreisverwaltungsbehörde bestimmt, soweit nicht für Mitglieder von Genossenschaften in der Satzung der Genossenschaft eine Bestimmung darüber getroffen ist.

### **Art. 52 Betreten der Ufer**

(1) Der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte sowie dessen Hilfs- und Aufsichtspersonal sind befugt, unter Einhaltung der zur Vermeidung von Beschädigungen erforderlichen Vorsicht fremde Ufergrundstücke, Brücken, Wehre und Schleusen zu betreten, an ihnen Schiffe sowie zum Fang oder zur Aufbewahrung von Fischen bestimmte Geräte zu befestigen, soweit dies für eine dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechende Ausübung der Fischerei sowie zur Pflege und zur Beaufsichtigung des Fischwassers erforderlich ist.

(2) Für den hierdurch verursachten Schaden haftet neben dem Urheber des Schadens der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte als Gesamtschuldner.

(3) <sup>1</sup>Die Befugnis erstreckt sich nicht auf eingefriedete Grundstücke. <sup>2</sup>Als eingefriedet gilt ein Grundstück, wenn es außer auf der vom Wasser bespülten Seite von Mauern, Gittern oder anderen ständigen Einfriedungen ganz umschlossen ist. <sup>3</sup>Die Ufer von Bewässerungs- und Entwässerungsgräben dürfen während der Vegetationszeit der Ufergrundstücke nicht betreten werden.

(4) <sup>1</sup>Kann der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte das Fischwasser in anderer zumutbarer Weise nicht erreichen, so kann er von Anliegern oder Hinterliegern unter Rücksichtnahme auf deren Interessen verlangen, dass sie ihm gegen angemessene Entschädigung den Zugang über ihre Grundstücke auf seine Gefahr gestatten, soweit dies für eine dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechende Ausübung der Fischerei erforderlich ist. <sup>2</sup>Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Weitergehende besondere Rechtsverhältnisse werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

## **TEIL 4 SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG DER FISCHEREI**

### **Art. 53 Fischereiverordnung; Verordnungsermächtigung**

(1)<sup>1</sup>Zum Schutz sowie zur Pflege und Entwicklung der Fische, der Fischbestände und ihrer Lebensgrundlagen, zur Verwirklichung des Hegeziels und des Leitbilds der Nachhaltigkeit einschließlich der Regeln der guten fachlichen Praxis in der Fischerei kann das Staatsministerium durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über

1. Zeit und Art des Fischfangs,
2. besondere Fangbeschränkungen,
3. Markt- und Verkehrsverbote,
4. Fanggeräte, Fangvorrichtungen und Köder,
5. die Verpflichtung zum Fang und zur Anlandung gefangener Fische bestimmter Arten,
6. Verbote oder Beschränkungen des Aussetzens von Fischarten,
7. den Schutz der Fischnährtiere,
8. das Einlassen von Enten in Fischwasser,
9. das Entnehmen von Fischen für Erhebungen sowie das Halten, Behandeln, Vermarkten und Transportieren von Fischen, soweit zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich,
10. die Verpflichtung, Aufzeichnungen zu führen und auf Verlangen zuständigen Behörden vorzulegen sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Bezug auf die Fischereiausübung, soweit zur Erfüllung von Aufgaben der zuständigen Behörden in den Regelungsbereichen nach den Nrn. 1 bis 9 erforderlich.

<sup>2</sup>Das Staatsministerium kann Regelungen im Sinn des Satzes 1 auch für den Einzelfall erlassen. <sup>3</sup>Es kann die Ermächtigungen nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf die Bezirke übertragen und nachgeordnete Behörden, die Regierungen und die Kreisverwaltungsbehörden zum Erlass von Anordnungen für den Einzelfall ermächtigen.

(2) Die Fischereiberechtigten, die Fischereiausübenden, die Fischereiaufseher und die sonstigen mit der Fischereiaufsicht beauftragten Personen haben Fischsterben unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde oder bei Gefahr in Verzug einer Polizeidienststelle anzuzeigen.

### **Art. 54 Freier Zug der Fische**

<sup>1</sup>Es ist verboten, ohne Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde in einem nicht geschlossenen Gewässer Vorrichtungen anzubringen, die geeignet sind, den freien Zug der Fische zu verhindern oder zu beeinträchtigen. <sup>2</sup>Vorschriften über die Beschaffenheit und Verwendung von Fanggeräten und Fangvorrichtungen bleiben unberührt.

### **Art. 55 Durchgängigkeit; Fischwege**

(1) Wer in einem nicht geschlossenen Gewässer Wehre, Schleusen, Dämme oder andere Anlagen errichtet oder ändert, die den Zug der Fische nach auf- oder abwärts so verhindern oder erheblich beeinträchtigen, dass die Erhaltung eines dem Hegeziel entsprechenden Fischbestands (Art. 1 Abs. 2 Satz 3) gefährdet ist, kann von der Kreisverwaltungsbehörde verpflichtet werden, auf seine Kosten die Durchgängigkeit entsprechend den Bewirtschaftungszielen (§ 6 Abs. 1 und §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG) für oberirdische Gewässer herzustellen.

(2) <sup>1</sup>Für bestehende Anlagen im Sinn des Abs. 1 gilt diese Vorschrift entsprechend. <sup>2</sup>Erteilte Zulassungen sind, soweit erforderlich, innerhalb angemessener Fristen anzupassen.

(3) Für einen durch die Anlage eines Fischwegs verursachten Minderwert einer Fischerei ist ein Ersatz nicht zu leisten.

(4) Für Fischwege, die vom Staat oder nach Maßgabe eines von der Verwaltungsbehörde genehmigten Plans vom Fischereiberechtigten oder dem Unternehmer eines Wasserwerks ausgeführt werden, kann nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung enteignet werden.

### **Art. 56 Nutzung von Wasserkraft**

(1) Bei der Nutzung von Wasserkraft (§ 35 WHG) ist durch geeignete Maßnahmen eine den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer (§ 6 und §§ 27 bis 31 WHG) entsprechende Erhaltung eines gewässerangepassten und artenreichen Fischbestandes nach Art. 1 Abs. 2 Satz 3 sicherzustellen.

(2) <sup>1</sup>Für bestehende Wasserkraftnutzungen gilt Abs. 1 entsprechend. <sup>2</sup>Erteilte Zulassungen sind, soweit erforderlich, innerhalb angemessener Fristen anzupassen.

## **Art. 57 Sonstige Nutzung und Ableitung eines Fischwassers**

(1) Zwischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, die mit einer nicht nur unerheblichen Absenkung des Wasserstands in einem Fischwasser verbunden sind, soll ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Entnahme von Wasser zur Nutzung zu landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen, teichwirtschaftlichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zwecken sowie für Beschneigungsanlagen darf einem Fischwasser nur so viel Wasser entzogen werden, dass seine Eignung und Entwicklungsfähigkeit als Lebensraum für einen standorttypischen und artenreichen Fischbestand erhalten bleibt. <sup>2</sup>Zum Ausgleich zwischen Gewässerbenutzungen und Fischerei findet § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Der zur Ableitung des Wassers Berechtigte hat, falls es sich nicht um einen Notfall oder um eine zu bestimmter Zeit wiederkehrende Ableitung handelt, dem Fischereiberechtigten den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Ableitung so rechtzeitig anzuzeigen, dass der Fischereiberechtigte seine Interessen wahren kann.

## **Art. 58 Schlämmen und Beseitigung von Wasserpflanzen**

(1) <sup>1</sup>Das Schlämmen von Fischwassern, das Entnehmen fester Stoffe außerhalb der wasserrechtlich gebotenen Gewässerunterhaltung und die Beseitigung von Wasserpflanzen sind ohne Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde nur zulässig,

1. in der Zeit vom 15. August bis 31. Oktober, in Be- und Entwässerungsgräben ohne Verbindung mit Salmonidengewässern darüber hinaus bis 30. November,
2. abweichend von Nr. 1 in Salmonidengewässern und damit verbundenen Be- und Entwässerungsgräben in der Zeit vom 15. August bis 30. September.

<sup>2</sup>Rohr- und Schilfbestände dürfen ohne Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde abweichend von Satz 1 nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. November und nur in Be- und Entwässerungsgräben im Sinn von Satz 1 Nr. 1 beseitigt werden.

(2) Die Beschränkungen nach Abs. 1 gelten nicht für geschlossene Gewässer im Sinn des Art. 2 Nr. 1 und 2 sowie für das Mähen von Wasserpflanzen zur Gewährleistung des Wasserabflusses.

(3) Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 sind so durchzuführen, dass der Naturhaushalt möglichst geschont wird.

## **Art. 59 Schonbezirke; Verordnungsermächtigung**

(1) <sup>1</sup>Zur Erhaltung und Förderung der Fischerei kann die Kreisverwaltungsbehörde in nicht geschlossenen Gewässern und in naturnahen geschlossenen Gewässern von erheblicher Größe durch Rechtsverordnung zu Schonbezirken erklären

1. Gewässer oder Gewässerstrecken, die für die fischereiliche Bewirtschaftung sowie den Schutz und die Entwicklung des Fischbestands und seiner Lebensgrundlagen von besonderer Bedeutung sind (Fischschonbezirke),
2. Gewässerstrecken, die besonders geeignete Laich- und Aufwuchsplätze für die Fische bieten (Laichschonbezirke),
3. Gewässerabschnitte, die als Winterlager für Fische besonders geeignet sind (Winterlager).

<sup>2</sup>Für den Erlass der Rechtsverordnung und die Kennzeichnung der Schonbezirke gilt Art. 73 BayWG entsprechend.

(2) <sup>1</sup>In der Rechtsverordnung nach Abs. 1 können für bestimmte Zeiten beschränkt oder verboten werden

1. der Fang von Fischen und anderen Wassertieren,
2. Handlungen, die den Wechsel, die Fortpflanzung oder den Bestand der Fische gefährden, vor allem die Räumung des Gewässerbetts, das Mähen, das Einbringen und die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies, Steinen, Schnee und Eis,
3. die Ausübung des Gemeingebrauchs nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayWG, die Vornahme von Uferbauten und das Fällen von Uferholz,
4. das Einlassen zahmen Wassergeflügels und das Füttern von Wasservögeln.

<sup>2</sup>In der Rechtsverordnung kann für den Einzelfall die Zulassung von Ausnahmen vorgesehen werden

1. von dem Verbot des Satzes 1 Nr. 1 zum Fang von Fischen bestimmter Arten und von fischereilich unerwünschten, naturschutzrechtlich nicht besonders geschützten Wassertieren,

2. von den Verboten des Satzes 1 Nr. 2 und 3 aus Gründen der Wasserwirtschaft, im Interesse der Landeskultur und zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken.
- (3) Stellt eine Regelung nach Abs. 2 Satz 1 eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung zu leisten.

## **TEIL 5 FISCHERIEAUFSEHER**

### **Art. 60 Fischereiaufseher und Verordnungsermächtigung**

(1) <sup>1</sup>Fischereiaufseher sind

1. die von der Kreisverwaltungsbehörde bestellten Personen
2. die als Fischereivollzugsbeamte im Außendienst eingesetzten Beamten staatlicher Behörden.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag der Fischereiberechtigten, Fischereipächter und Fischereigenossenschaften werden von diesen vorgeschlagene, volljährige und zuverlässige Personen als Fischereiaufseher im Sinn von Abs. 1 Nr. 1 bestellt. <sup>2</sup>Wird von den Fischereiberechtigten, Pächtern oder Fischereigenossenschaften trotz behördlicher Aufforderung kein Antrag auf Bestellung eines Fischereiaufsehers gestellt, können die Kreisverwaltungsbehörden nach eigenem Ermessen Fischereiaufseher bestellen, soweit dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. <sup>3</sup>Mit der Bestellung wird der örtliche Zuständigkeitsbereich des Fischereiaufsehers festgelegt. <sup>4</sup>Dieser kann sich auf Bezirke benachbarter Kreisverwaltungsbehörden erstrecken. <sup>5</sup>Die Bestellung ist zu versagen, wenn der Fischereiaufseher nicht Inhaber eines gültigen Fischereischeins ist oder Bedenken gegen seine persönliche oder fachliche Eignung bestehen. <sup>6</sup>Der Fischereiaufseher ist während der Ausübung seines Dienstes Angehöriger der bestellenden Kreisverwaltungsbehörde im Außendienst und darf Amtshandlungen nur in dem nach Satz 3 festgelegten Zuständigkeitsbereich vornehmen.

(3) Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration durch Rechtsverordnung Vorschriften über die persönliche und fachliche Eignung zu erlassen.

### **Art. 61 Aufgaben und Befugnisse**

(1) Die Fischereiaufseher haben die Aufgabe, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die den Schutz und die Erhaltung der Fischbestände, die Pflege und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen und die Ausübung der Fischerei regeln, zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsvorschriften festzustellen, zu verhüten, zu



unterbinden und, soweit die Übertretung mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht ist, bei ihrer Verfolgung mitzuwirken.

(2) <sup>1</sup>Die Fischereiaufseher können bei Personen, die auf oder an oder in der Nähe von Gewässern mit Fanggeräten oder mit Fischen angetroffen werden, jederzeit

1. die Identität feststellen,
2. die Aushändigung des Fischereischeins einschließlich des Jugendfischereischeins sowie des Erlaubnisscheins zur Prüfung verlangen,
3. die mitgeführten Fanggeräte und die gefangenen Fische, auch soweit sie sich in Fahrzeugen befinden, sowie die Behältnisse, in denen Fanggeräte oder Fische aufbewahrt werden können, besichtigen.

<sup>2</sup>Die in Satz 1 genannten Personen haben den Anordnungen der Fischereiaufseher nach dieser Vorschrift Folge zu leisten.

(3) <sup>1</sup>Die Fischereiaufseher können bei Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen die in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften zu deren Verhütung oder Unterbindung in entsprechender Anwendung des Polizeiaufgabengesetzes

1. die Identität von Personen feststellen,
2. eine Person von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Orts verbieten,
3. gefälschte, verfälschte oder ungültige Fischereischeine, Erlaubnisscheine sowie Fische und andere Sachen sicherstellen, die unberechtigt erlangt worden sind oder bei Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften nach Abs. 1 verwendet wurden oder verwendet werden sollen.

<sup>2</sup>Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Im Rahmen ihrer Befugnisse nach den Abs. 2 und 3 sind die Fischereiaufseher berechtigt, Grundstücke mit Ausnahme von Wohnungen zu betreten und unbeschadet des Art. 28 Abs. 4 BayWG Gewässer zu befahren.

(5) <sup>1</sup>Die Führer von Wasserfahrzeugen, von denen aus Fischfang betrieben wird, haben auf Anruf sofort ihre Fahrzeuge anzuhalten und auf Verlangen den Fischereiaufseher an Bord zu holen. <sup>2</sup>Die Weiterfahrt ist erst zulässig, wenn der Fischereiaufseher dies gestattet.

(6) <sup>1</sup>Aufgaben und Befugnisse, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Fischereiaufseher, die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind.

(7) Die Fischereiaufseher müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und bei dienstlichem Einschreiten auf Verlangen den Dienstausweis vorzeigen, sofern nicht die Ausweisung aus Sicherheitsgründen unzumutbar ist.

## **TEIL 6 ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN**

### **Art. 62 Anordnungsbefugnis, Zuständigkeiten und Aufsicht**

(1) Die Kreisverwaltungsbehörden können zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bestehen oder auf ihnen beruhen, sowie zur Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Sind Privatrechte streitig, so kann die Kreisverwaltungsbehörde den Beteiligten aufgeben, eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts herbeizuführen.

(3) Die Fachaufsicht über die Kreisverwaltungsbehörden obliegt im Anwendungsbereich dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Regierungen und dem Staatsministerium.

(4) Die Beurteilung einer Maßnahme der Fischereiausübung als unvereinbar mit dem Leitbild der Nachhaltigkeit und den Regeln der guten fachlichen Praxis bedarf des Benehmens mit dem zuständigen Fachberater.

(5) <sup>1</sup>Als Sachverständigen hört die zuständige Behörde nur den für ihren Sitz zuständigen Fachberater. <sup>2</sup>Die Aufgaben anderer sachverständiger Stellen, insbesondere der Landesanstalt für Landwirtschaft, bleiben unberührt.

### **Art. 63 Schriftform und Bekanntgabe**

<sup>1</sup>Entscheidungen nach diesem Gesetz, die nicht nur vorläufigen Inhalt besitzen oder wegen Gefahr im Verzug ergehen, sind schriftlich zu erlassen. <sup>2</sup>Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### **Art. 64 Entschädigungen**

(1) <sup>1</sup>In den Fällen, in denen dieses Gesetz eine Entschädigung vorsieht, stellt die Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten die Entschädigung im Wege der Schätzung fest. <sup>2</sup>Für die Höhe und die Festsetzung der Entschädigung gelten die

Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Kosten des Verwaltungsverfahrens sowie der Ersatz der den Beteiligten hierdurch verursachten notwendigen Auslagen fallen dem Entschädigungspflichtigen zur Last. <sup>2</sup>Kosten, die durch unbegründete Einwendungen oder Verschulden eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

### **Art. 65 Kosten**

(1) <sup>1</sup>Das Verwaltungsverfahren in erster Instanz und das Verwaltungsverfahren nach Art. 64 sind gebührenfrei. <sup>2</sup>Nicht befreit ist das Verwaltungsverfahren nach den Art. 47 bis 49.

(2) Die Kosten, die aus Abordnung von Kommissären zu Ortsbesichtigungen und Tagfahrten im Vollzug der Art. 13, 14, 20, 28 bis 45 und 59 erwachsen, werden von der Staatskasse übernommen.

## **TEIL 7 BUSSGELDVORSCHRIFTEN**

### **Art. 66 Bußgeldvorschriften**

(1) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 7 Abs. 2 Vorkehrungen anbringt, die den Zweck haben, die Rückkehr des Wassers und der Fische in das Gewässerbett zu hindern,
2. entgegen Art. 26 Abs. 1 oder Abs. 4 Satz 1 oder 2
  - a) einen Erlaubnisschein ohne die erforderliche Genehmigung ausstellt,
  - b) einem anderen den Fischfang ohne den erforderlichen Erlaubnisschein gestattet,
  - c) den erforderlichen Erlaubnisschein bei Ausübung des Fischfangs auf Verlangen nicht nachweist,
3. entgegen Art. 46 Abs. 1 bei Ausübung des Fischfangs den gültigen Fischereischein nicht zur Prüfung aushändigt,
4. einer auf Grund des Art. 53 Abs. 1 vom Staatsministerium oder vom Bezirk erlassenen Rechtsverordnung, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,

5. entgegen Art. 53 Abs. 2 ein Fischsterben nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
6. entgegen Art. 54 Satz 1 in einem Gewässer Vorrichtungen anbringt, die den Zug der Fische verhindern oder beeinträchtigen können,
7. entgegen Art. 58 Abs. 1 ohne Erlaubnis Fischwasser schlämmt, feste Stoffe entnimmt oder Wasserpflanzen oder Rohr- und Schilfbestände beseitigt,
8. einer Beschränkung oder einem Verbot nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 in einer Rechtsverordnung über einen Schonbezirk nach Art. 59 Abs. 1, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,
9. entgegen einer Anordnung des Fischereiaufsehers nach Art. 61 Abs. 2 die Feststellung der Identität verweigert, den Fischereischein oder den Erlaubnisschein nicht zur Prüfung aushändigt oder die mitgeführten Fanggeräte, die gefangenen Fische oder die Behältnisse, in denen Fanggeräte oder Fische aufbewahrt werden können, nicht besichtigen lässt,
10. entgegen einer Anordnung des Fischereiaufsehers nach Art. 61 Abs. 3 die Feststellung der Identität verweigert, einer Platzverweisung nicht Folge leistet oder sich der Sicherstellung von gefälschten, verfälschten oder ungültigen Fischereischein, Erlaubnisscheinen oder von Fischen oder anderen Sachen widersetzt,
11. entgegen Art. 61 Abs. 5 sein Fahrzeug nicht sofort anhält, den Fischereiaufseher nicht an Bord holt oder die Weiterfahrt aufnimmt.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 51 in nicht geschlossenen Gewässern ausliegende Fischerzeuge nicht, nicht richtig oder nicht vollständig kennzeichnet,
2. entgegen Art. 57 Abs. 3 dem Fischereiberechtigten den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Ableitung des Wassers nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
3. ein gebrauchsfertiges Fanggerät auf einem Fischwasser, in oder an einem Wasserfahrzeug oder außerhalb der öffentlichen Wege in der Nähe eines Fischwassers mit sich führt, ohne in dem betreffenden Gewässer zum Fischfang befugt zu sein.

(3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer die Fischereiausübung dadurch vereitelt, dass er

1. trotz Abmahnung durch den Berechtigten die Fische verscheucht,
2. die sachgerechte Verwendung eines Fanggeräts verhindert.

(4) <sup>1</sup>Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 bis 3 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden; Gegenstände in diesem Sinn sind auch die bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel. <sup>2</sup>§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

## **TEIL 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 67 Perlfischereirechte**

<sup>1</sup>Perlfischereirechte, die bei Ablauf des 31. August 1986 dem Freistaat Bayern oder Dritten zustanden, bestehen seit dem 1. September 1986 als beschränkte Fischereirechte im Sinn des Art. 9 fort. <sup>2</sup>Personen, die in der Zeit vom 1. September 1976 bis zum 31. August 1986 die Perlfischerei im Inland befugt ausgeübt haben, benötigen dazu weiterhin keinen Fischereischein.

### **Art. 68 Staatsverträge**

Die auf Staatsverträgen beruhenden Bestimmungen über die Fischerei in Gewässern, die Bayern und anderen Staaten gemeinsam sind, bleiben unberührt.

### **Art. 69<sup>1</sup> Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Vorschriften des Art. 11 treten mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

<sup>2</sup>Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. April 1909 in Kraft.

---

<sup>1</sup> [Amtl. Anm.:] Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 15. August 1908 (GVBl S. 527). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.



# Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)

**in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004**

**(GVBl. S. 177, 178, ber. S. 270)**

**BayRS 793-3-L**

Vollzitat nach RedR: Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl. S. 177, 270, BayRS 793-3-L), die zuletzt durch die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 4. Januar 2023 (GVBl. S. 10) geändert worden ist.

---

Auf Grund von Art. 64 Abs. 3, Art. 65 Abs. 4, Art. 66 Abs. 2, Art. 68 Abs. 3, Art. 72 Abs. 1, Art. 86 Abs. 2 und Art. 87 Abs. 7 Satz 2 des Fischereigesetzes für Bayern (BayRS 793-1-L), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl. S. 734), Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 22 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 937), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich der §§ 4 und 29 Abs. 3 und 4 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und hinsichtlich der §§ 28 bis 30 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, folgende Verordnung:

## **INHALT**

<b>ERSTER TEIL</b>	<b>FISCHEREISCHEIN</b>	<b>41</b>
	§ 1 Erteilung des Fischereischeins	41
	§ 2 Gleichstellung anderer Fischereischeine und Fischerprüfungen	41
	§ 3 Fischereischein ohne vorherige Fischerprüfung	42
<b>ZWEITER TEIL</b>	<b>FISCHERPRÜFUNG</b>	<b>43</b>
	§ 4 Prüfungsbehörde, Anmeldung und Durchführung der Prüfung	43

§ 5 Prüfungsgebühr	44
§ 6 Vorbereitungslehrgang	44
§ 7 (aufgehoben)	45
§ 8 Ergebnis der Prüfung, Zeugnis	45
<b>DRITTERTEIL FISCHEREIABGABE</b>	<b>45</b>
§ 9 Höhe der Fischereiabgabe	45
§ 10 Erhebungsverfahren	46
<b>VIERTERTEIL FISCHEREIAUSÜBUNG</b>	<b>46</b>
<b>Abschnitt I Zeit und Art des Fischfangs, Aalbewirtschaftung, besondere Fangbeschränkungen</b>	<b>46</b>
§ 11 Fischfang, Fangbeschränkungen	46
§ 12 Aalbewirtschaftung	48
§ 13 Gemeinschaftsfischen	50
§ 14 Fischen nach Besatzmaßnahme	50
<b>Abschnitt II Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen, Köder</b>	<b>50</b>
§ 15 Verbotene Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen	50
§ 16 Angelfischerei	51
§ 17 Fischerei mit Netzen und Reusen	51
§ 18 Ständige Fangvorrichtungen	52
§ 19 Elektrofischerei	52
§ 20 Hältern gefangener Fische	54
§ 21 Behandlung toter Fische	54

<b>Abschnitt III Aussetzen und Halten von Fischen</b>	<b>54</b>
§ 22 Besatzmaßnahmen	54
§ 23 Verbringen fremder Arten in Aquakulturanlagen	56
<b>Abschnitt IV Sonstige Schutzbestimmungen</b>	<b>57</b>
§ 24 Schutz der Flussperlmuschel und der Bachmuschel	57
§ 25 Fischnährtiere	57
§ 26 Einlassen von Enten	57
§ 27 Erwerb, Besitz und Abgabe von Fischen	57
<b>Abschnitt V Sonderregelungen</b>	<b>58</b>
§ 28 Verordnungen der Bezirke	58
§ 29 Ausnahmen	58
<b>FÜNFTER TEIL FISCHEREIAUFSEHER</b>	<b>59</b>
§ 30 Persönliche und fachliche Eignung	59
§ 31 Eignungstest	59
<b>SECHSTER TEIL BUSSGELDVORSCHRIFTEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>60</b>
§ 32 Ordnungswidrigkeiten	60
§ 32a Übergangsregelung	63
§ 33 Inkrafttreten	63
<b>ANLAGE SCHONZEITEN, SCHONMASSE UND EINZUGSGEBIETE</b>	<b>64</b>



# **ERSTER TEIL FISCHEREISCHEIN**

## **§ 1 Erteilung des Fischereischeins**

<sup>1</sup>Wer die Erteilung eines Fischereischeins beantragt, hat der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen urkundlich zu belegen:

1. Vor- und Zunamen,
2. Geburtstag und -ort,
3. die Anschrift des gewöhnlichen Aufenthalts und,
4. das Bestehen der vorgeschriebenen Fischerprüfung gemäß Art. 48 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) oder einer gleichgestellten Prüfung; § 3 bleibt unberührt.

<sup>2</sup>Dem Antrag ist ein aktuelles Lichtbild beizufügen.

## **§ 2 Gleichstellung anderer Fischereischeine und Fischerprüfungen**

(1) <sup>1</sup>In anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland ausgestellte Fischereischeine gelten auch in Bayern, soweit die Inhaber zum Zeitpunkt der Erteilung des Fischereischeins ihre Hauptwohnung (§ 22 des Bundesmeldegesetzes) nicht in Bayern hatten.

<sup>2</sup>Von der Geltung ausgenommen sind Fischereischeine, die

1. ohne Ablegen der landesgesetzlich vorgeschriebenen Fischerprüfung,
2. nach Ablegen einer Prüfung unter erleichterten Bedingungen gegenüber der landesgesetzlich vorgeschriebenen Fischerprüfung oder
3. aufgrund ihrer zeitlichen Befristung ohne Fischerprüfung an Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland

erteilt wurden. <sup>3</sup>Nimmt der Inhaber eines Fischereischeins nach Satz 1 seine Hauptwohnung in Bayern, gilt der Fischereischein hier längstens bis zum Ablauf seiner Geltungsdauer.

(2) Für die Erteilung des Fischereischeins wird der Fischerprüfung nach Art. 48 BayFiG gleichgestellt,

1. wenn der Antragsteller bei Ablegung der Prüfung seine Hauptwohnung nicht in Bayern hatte

- a) die nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Fischerprüfung, sofern sie nicht unter erleichterten Bedingungen gegenüber der in diesem Land vorgeschriebenen Fischerprüfung abgelegt wurde,
  - b) eine andere von der Prüfungsbehörde als gleichwertig anerkannte Prüfung auf dem Gebiet der Fischerei,
2. eine an einer Hochschule abgelegte und von der Prüfungsbehörde als gleichwertig anerkannte Prüfung auf dem Gebiet der Fischerei,
  3. die von den US-Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführte Fischerprüfung.

### **§ 3 Fischereischein ohne vorherige Fischerprüfung**

<sup>1</sup>Abweichend von Art. 48 Satz 1 BayFiG können den Fischereischein ohne vorheriges Bestehen der Fischerprüfung oder einer gleichgestellten Prüfung erhalten

1. volljährige Personen, die sich nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, ohne hier einen Wohnsitz zu begründen,
2. Personen, die urkundlich nachweisen können, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland
  - a) als Berufsfischer in der Zeit vom 1. Januar 1971 bis 31. August 1986 ohne weiteren Nachweis mindestens einen Fischereischein erhalten haben,
  - b) die Abschluss- oder Meisterprüfung im Ausbildungsberuf Fischwirt/ Fischwirtin bestanden haben oder in diesem Beruf ausgebildet werden und an der Zwischenprüfung teilgenommen haben oder
  - c) unter Befreiung von der landesgesetzlichen Pflicht zur Ablegung einer Fischerprüfung einen Fischereischein erhalten haben,
3. Mitglieder diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen und deren Angehörige, soweit sie durch Ausweis des Auswärtigen Amtes oder der Staats- oder Senatskanzlei eines Landes ausgewiesen sind,
4. volljährige Personen
  - a) mit einem auf einer geistigen Behinderung beruhenden und amtlich festgestellten Grad der Behinderung

- aa) von mindestens 80 v. H. oder
  - bb) von mindestens 50 v. H., sofern nachweislich eine Schule zur sonderpädagogischen Förderung besucht wurde oder wird,
  - b) die durch Vorlage des Ausweises für schwerbehinderte Menschen und einer fachärztlichen Bescheinigung nachweisen, dass sie nach Art und Schwere ihrer körperlichen oder seelischen Behinderung die Fischerprüfung gemäß Art. 48 Satz 1 BayFiG nicht bestehen können oder
5. Vertriebene und Spätaussiedler, die urkundlich nachweisen können, dass sie
- a) einen gültigen Vertriebenenausweis oder eine Bescheinigung zum Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft nach § 15 des Bundesvertriebenen-gesetzes (BVFG) besitzen und
  - b) einen gleichwertigen fischereilichen Befähigungsnachweis außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach § 10 BVFG erworben haben.

<sup>2</sup>Für den nach

1. Satz 1 Nr. 1 erteilten Fischereischein beträgt die Geltungsdauer ein Jahr, beschränkt auf höchstens drei von der antragstellenden Person bestimmte Monate (Jahresfischereischein),
2. Satz 1 Nr. 4 erteilten Fischereischein gilt Art. 47 Abs. 2 Satz 2 BayFiG entsprechend.

## **ZWEITER TEIL FISCHERPRÜFUNG**

### **§ 4 Prüfungsbehörde, Anmeldung und Durchführung der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsbehörde ist die Landesanstalt für Landwirtschaft (Landesanstalt). <sup>2</sup>Die Prüfung wird im Online-Verfahren abgelegt. <sup>3</sup>Die Prüfungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass die Prüfung schriftlich unter abweichenden Bedingungen abgelegt wird.

(2) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens wird dem Landesfischereiverband Bayern e. V. übertragen; dieser legt bedarfsgerecht Termine und Prüfungslokale fest.

(3) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt im Onlinesystem. <sup>2</sup>Bewerber, die am Prüfungstag das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet haben, die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang (§ 6) nicht nachweisen oder die Prüfungsgebühr (§ 5) nicht

bezahlt haben, werden nicht zugelassen. <sup>3</sup>Bewerber, die zugelassen sind, werden von der Prüfungsbehörde informiert.

(4) <sup>1</sup>Die Fischerprüfung dauert 60 Minuten. <sup>2</sup>Es sind 60 Fragen zu beantworten, von denen jeweils zwölf aus einem der in Art. 48 Satz 1 BayFiG genannten Prüfungsgebiete stammen. <sup>3</sup>Die Fragen werden aus dem von der Prüfungsbehörde geführten Fragenkatalog für jede Prüfung durch Zufall elektronisch ausgewählt und an den bereitgestellten Computern im Antwort-Wahl-Verfahren elektronisch beantwortet. <sup>4</sup>An der Erstellung der Prüfungsfragen beteiligt die Prüfungsbehörde vom Landesfischereiverband Bayern e. V. entsandte sachkundige Personen, die nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes zu verpflichten sind.

(5) <sup>1</sup>Die Bewerber sind vor der Prüfung darauf hinzuweisen, dass jeder Täuschungsversuch und die Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln untersagt sind. <sup>2</sup>Bei einem Verstoß gegen diese Verbote wird der Bewerber von der Prüfung ausgeschlossen, sie gilt als nicht bestanden und kann nicht vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

(6) <sup>1</sup>Das Nähere über das Verfahren der Prüfung und Anmeldung gibt die Prüfungsbehörde bekannt. <sup>2</sup>Diese kann die Durchführung von Prüfungsverfahren oder einzelnen Aufgaben des Landesfischereiverbands Bayern e. V. jederzeit an sich ziehen.

## **§ 5 Prüfungsgebühr**

(1) <sup>1</sup>Für die Prüfung einschließlich der Erteilung des Prüfungszeugnisses oder der Mitteilung des Prüfungsergebnisses (§ 8 Abs. 1) wird eine Gebühr von 50 € erhoben. <sup>2</sup>Auslagen werden nicht erhoben.

(2) Erstattung der Gebühr kann nur verlangen, wer in Folge einer unrichtigen Sachbehandlung durch die Prüfungsbehörde oder eine mitwirkende Stelle an der Prüfung nicht teilnehmen konnte.

## **§ 6 Vorbereitungslehrgang**

(1) <sup>1</sup>Wer die Prüfung ablegen will, hat an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung teilzunehmen, der dem Ausbildungsplan der Prüfungsbehörde entspricht und auch eine praktische Einweisung in den Gebrauch der Fanggeräte und in die Behandlung gefangener Fische einschließt. <sup>2</sup>Die Lehrgangsteilnahme muss sich auf alle in Art. 48 Satz 1 BayFiG genannten Prüfungsgebiete und die praktische Einweisung erstrecken und mindestens 30 Stunden dauern.

(2) <sup>1</sup>Der Veranstalter hat

- i. Zeit und Ort geplanter Vorbereitungslehrgänge in geeigneter Weise bekannt zu geben und

2. die Angaben nach Nr. 1, Inhalte und Stundenpläne der Vorbereitungslehrgänge sowie die Namen, Anschriften und Eignung der Kursleiter und Schulungskräfte der Prüfungsbehörde rechtzeitig mitzuteilen.

<sup>2</sup>Die Eignung setzt einen gültigen Fischereischein voraus, bei Kursleitern ferner die Teilnahme an einer Schulung der Prüfungsbehörde. <sup>3</sup>Die Prüfungsbehörde kann bei Nachweis einer gleichwertigen Schulung oder einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit von dem Erfordernis der Schulungsteilnahme befreien. <sup>4</sup>Vertretern der Prüfungsbehörde ist auf Verlangen die Anwesenheit bei Vorbereitungslehrgängen zu gestatten.

(3) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 nimmt die Prüfungsbehörde die Kursleiter in die Fachanwendung Fischerprüfung auf. <sup>2</sup>In begründeten Fällen kann die Prüfungsbehörde Kursleiter von der Fachanwendung Fischerprüfung ausschließen.

## **§ 7 (aufgehoben)**

### **§ 8 Ergebnis der Prüfung, Zeugnis**

(1) <sup>1</sup>Der Bewerber hat die Prüfung nicht bestanden, wenn er mehr als ein Viertel der gestellten Fragen oder mehr als die Hälfte der Fragen aus einem Prüfungsgebiet nicht oder nicht richtig beantwortet hat oder wenn er von der Prüfung ausgeschlossen wurde. <sup>2</sup>Im Fall des Nichtbestehens erhält er sofort eine Mitteilung in elektronischer Form.

(2) Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, so wird ihm dies sofort am Bildschirm angezeigt und er erhält von der Prüfungsbehörde ein Prüfungszeugnis.

## **DRITTER TEIL FISCHEREIABGABE**

### **§ 9 Höhe der Fischereiabgabe**

(1) Bei Zahlung für fünf aufeinanderfolgende Jahre beträgt die Fischereiabgabe 40 €.

(2) <sup>1</sup>Bei einmaliger Zahlung errechnet sich die Höhe der Fischereiabgabe wie folgt:

$(70 - \text{Lebensalter der antragstellenden Person} : 5) \times 40 - 20 \text{ v.H.}$   
= Fischereiabgabe in Euro.

<sup>2</sup>Maßgebend ist das Lebensalter bei Erteilung des Fischereischeins oder gesonderter Zahlung der Abgabe (§ 10 Satz 2). <sup>3</sup>Für die Berechnung wird das Lebensalter der antragstellenden Person nach mathematischen Grundsätzen auf volle fünf Jahre auf- oder abgerundet. <sup>4</sup>Der gesetzliche Höchstbetrag von 300 € darf nicht überschritten werden.

- (3) Für den Jahresfischereischein beträgt die Fischereiabgabe 15 €.
- (4) Die Fischereiabgabe ermäßigt sich auf jeweils 50 v. H. der nach den Abs. 1 bis 3 zu zahlenden Beträge für
1. den Fischereischein auf Lebenszeit für Jugendliche mit bestandener Fischerprüfung sowie für Personen in der Ausbildung zum Fischwirt/zur Fischwirtin, in beiden Fällen nur bei Zahlung für fünf aufeinanderfolgende Jahre,
  2. Fischereischeine für volljährige Personen mit einer Behinderung im Sinn des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4.

## **§ 10 Erhebungsverfahren**

<sup>1</sup>Die Fischereiabgabe ist von der antragstellenden Person mit der Gebühr für den Fischereischein zu entrichten. <sup>2</sup>Wer als Inhaber eines Fischereischeins auf Lebenszeit die Abgabe für fünf Jahre entrichtet hat und nach Ablauf dieses Zeitraums weiterhin den Fischfang ausüben will, muss die Fischereiabgabe unaufgefordert als Einmalzahlung oder für weitere fünf Jahre bei der Gemeinde einzahlen.

## **VIERTER TEIL FISCHEREAUSÜBUNG**

### **Abschnitt I Zeit und Art des Fischfangs, Aalbewirtschaftung, besondere Fangbeschränkungen**

#### **§ 11 Fischfang, Fangbeschränkungen**

- (1) Fischereiausübungsberechtigte sind
1. Fischereiberechtigte,
  2. Fischereipächter und
  3. zur Ausübung der Fischerei in vollem Umfang befugte Personen.
- (2) Fische im Sinn des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayFiG dürfen unter Berücksichtigung des Schutzes bestandsgefährdeter Arten während des ganzen Jahres gefangen werden, soweit nicht Schonzeiten festgesetzt sind.
- (3) <sup>1</sup>Gefangene Fische dürfen dem Gewässer nur entnommen werden, wenn sie die festgesetzten Schonmaße erreicht haben. <sup>2</sup>Bei der Feststellung der Schonmaße wird von der Kopfspitze bis zum Körperende einschließlich der zusammengelegten Schwanzflosse oder des Schwanzfächers gemessen.

(4) <sup>1</sup>Die für den Fang von Fischen in den Einzugsgebieten im Sinn des § 3 Nr. 13 des Wasserhaushaltsgesetzes geltenden Schonzeiten und Schonmaße ergeben sich aus der Anlage. <sup>2</sup>Die §§ 22 und 23 bleiben unberührt.

(5) <sup>1</sup>Soweit es zur Wahrung des Hegeziels gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 3 BayFiG, vor allem bei Störung des biologischen Gleichgewichts, erforderlich ist, können die Bezirke vorbehaltlich des Abs. 6 durch Verordnung für die in der Anlage genannten Fische

1. ohne Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß solche Beschränkungen festsetzen,
2. festgesetzte Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß abändern oder aufheben; eine durch das Recht der Europäischen Union vorgegebene ganzjährige Schonung kann nur unter Beachtung dieses Rechts verkürzt oder aufgehoben werden.

<sup>2</sup>Die Kreisverwaltungsbehörden können in entsprechender Anwendung des Satzes 1, auch aus fischereiwirtschaftlichen Gründen sowie zu Lehr-, Versuchs- und Forschungszwecken, befristete Anordnungen erlassen.

(6) <sup>1</sup>In Grenzgewässern gelten die in der Anlage festgesetzten Schonzeiten und Schonmaße, soweit nicht das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) auf Grund von Vereinbarungen mit anderen Ländern etwas anderes bestimmt. <sup>2</sup>Die abweichende Regelung kann in einer Fischereiverordnung des Bezirks, in dessen Gebiet das Grenzgewässer liegt, bekannt gemacht werden.

(7) Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene lebensfähige Fische sind unverzüglich mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt in dieselbe Gewässerstrecke zurückzusetzen.

(8) Die Kreisverwaltungsbehörde kann auf Antrag den Fischfang während der Schonzeiten für Zwecke der Laichgewinnung und des Schutzes von Fischarten und Fischbeständen gestatten.

(9) <sup>1</sup>Fische der in der Anlage genannten Arten, die unter Einhaltung der für sie festgesetzten Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß gefangen worden sind, sowie gefangene Fische ohne Fangbeschränkung dürfen unter Beachtung des Tierschutzrechts wieder ausgesetzt werden, wenn es der Erfüllung des Hegeziels im Sinn des Art. 1 Abs. 2 Satz 3 BayFiG dient, insbesondere bei bestandsgefährdeten und mit Artenhilfsprogrammen geförderten Arten. <sup>2</sup>Der Fischereiausübungsberechtigte legt im Erlaubnisschein im Sinn des Art. 26 BayFiG fest, welche Fische nach Maßgabe von Satz 1 ausgesetzt werden dürfen. <sup>3</sup>Werden keine Erlaubnisscheine ausgestellt, ist die Festlegung in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>4</sup>Gefangene Fische anderer als der in der Anlage genannten Arten dürfen nicht wieder ausgesetzt werden.

(10) <sup>1</sup>Die Abs. 2 bis 9 gelten nicht für

1. die Fischzucht und Fischhaltung in geschlossenen Gewässern im Sinn von Art. 2 Nr. 1 und 2 BayFiG,
2. Fischarten und Gewässer, auf die sich ein Besatzverbot nach § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 bezieht.

<sup>2</sup>Die Abs. 2 bis 8 gelten nicht für den Fischfang im Fall einer vorübergehenden, für den Fischbestand bedrohlichen Verschlechterung der Gewässerverhältnisse.

## **§ 12 Aalbewirtschaftung**

(1) <sup>1</sup>Diese Vorschrift dient der nachhaltigen Bewirtschaftung des Aals durch Aalfischereibetriebe im Sinn des Abs. 2 Satz 1 nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 und des genehmigten Aalbewirtschaftungsplans; sie findet Anwendung in den in Bayern gelegenen Gewässern des Aaleinzugsgebiets Rhein mit Ausnahme der geschlossenen Gewässer im Sinn des Art. 2 BayFiG. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden auch die Verantwortlichen im Sinn des Abs. 2 Satz 1 für Aalfischereibetriebe außerhalb des Aaleinzugsgebiets zu Mitteilungen und Aufzeichnungen über den Erwerb und das Inverkehrbringen von Aalen zu betrieblichen Zwecken verpflichtet, sofern die Angaben und Aufzeichnungen für den Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 338/97 benötigt werden.

(2) <sup>1</sup>Wer die erwerbsmäßige Aalfischerei selbständig ausübt, ist Verantwortlicher für einen Aalfischereibetrieb. <sup>2</sup>Der Verantwortliche hat den im Aaleinzugsgebiet befindlichen Aalfischereibetrieb der Landesanstalt für Landwirtschaft (Aalbewirtschaftungsstelle) mitzuteilen und dabei folgende Angaben zu machen:

1. Namen und Anschriften des Verantwortlichen und mitarbeitender Fischer,
2. bewirtschaftetes Gewässer, Lage und Ausdehnung der Fischereiberechtigung,
3. verwendete Fischereifahrzeuge, Fanggeräte und Fangvorrichtungen;

Änderungen von Daten im Sinn der Nrn. 1 bis 3 sind unverzüglich der Aalbewirtschaftungsstelle mitzuteilen. <sup>3</sup>Zur Tätigkeit des in Satz 2 genannten Aalfischereibetriebs hat der Verantwortliche der Aalbewirtschaftungsstelle jeweils spätestens am 15. Februar für das abgelaufene Jahr

1. den Einsatz der Fischereifahrzeuge, Fanggeräte und Fangvorrichtungen nach Art, Zahl und Einsatzdauer sowie
2. die Aalfänge und das Einbringen von Aalbesatz



mitzuteilen. <sup>4</sup>Den Erwerb und das Inverkehrbringen von Aalen hat der Verantwortliche am betreffenden Tag in dauerhafter Form aufzuzeichnen; die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des betreffenden Jahres aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. <sup>5</sup>Das Nähere über Form und Inhalt der Mitteilungen und Aufzeichnungen gibt die Aalbewirtschaftungsstelle bekannt. <sup>6</sup>Mit Zustimmung der Aalbewirtschaftungsstelle können die Mitteilungen für Verantwortliche und deren Aalfischereibetriebe, die einem fischereilichen Zusammenschluss angehören, durch diesen erfolgen; der Aalbewirtschaftungsstelle ist eine für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Mitteilungen verantwortliche Person zu benennen. <sup>7</sup>Die Mitteilungen nach Satz 2 Nr. 1 und die Aufzeichnungen nach Satz 4 sind auch für Aalfischereibetriebe außerhalb des Aaleinzugsgebiets zu machen, soweit diese Betriebe Aal vermarkten. <sup>8</sup>Die Aalbewirtschaftungsstelle leitet die Mitteilungen nach den Sätzen 2, 3, 6 und 7 an die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden weiter.

(3) Die Mitteilungen nach Abs. 2 Satz 2, 6 und 7 sind erstmals zu machen

1. für einen bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Aalfischereibetrieb unverzüglich nach diesem Zeitpunkt,
2. für einen neu zu errichtenden Aalfischereibetrieb vor Aufnahme des Betriebs; später beschaffte Fischereifahrzeuge, Fanggeräte und Fangvorrichtungen nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 sind unverzüglich mitzuteilen.

(4) Werden die Verpflichtungen nach den Abs. 2 und 3 nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann die Kreisverwaltungsbehörde nach erfolgloser Aufforderung zur Pflichterfüllung die erforderlichen Anordnungen treffen.

(5) <sup>1</sup>Durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums

1. kann festgestellt werden, welche Regelungen des nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 genehmigten Aalbewirtschaftungsplans für die Verantwortlichen im Aaleinzugsgebiet als vollziehbare Anordnungen verbindlich sind,
2. werden die zur Umsetzung des genehmigten Aalbewirtschaftungsplans, der Fangeinschränkungen nach Art. 5 Abs. 4 oder der Maßnahmen im Sinn des Art. 5 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 erforderlichen Regelungen getroffen; dabei kann das Staatsministerium insbesondere
  - a) geltende Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß abändern oder aufheben sowie zusätzliche Fangbeschränkungen festlegen,
  - b) die Zulässigkeit, Beschaffenheit und Verwendung der Fanggeräte und Fangvorrichtungen sowie deren Anzahl je Aalfischereibetrieb und die

Zulässigkeit von Fangarten regeln, auch in Abweichung von Vorschriften dieser Verordnung oder nachrangigen Bestimmungen,

c) die Verpflichtung zu Besatzmaßnahmen auferlegen sowie deren Durchführung und Dokumentation regeln.

<sup>2</sup>Die Allgemeinverfügung kann auch den Aalfang durch die Angelfischerei regeln.

<sup>3</sup>Sie kann öffentlich bekannt gegeben werden. <sup>4</sup>Zur Durchführung von Regelungen nach Satz 1 Nr. 2 gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Für die Aalbewirtschaftung gelten die übrigen Vorschriften dieser Verordnung, soweit das Recht der Europäischen Union, Abs. 1 bis 5 oder auf ihrer Grundlage erlassene Regelungen nichts Abweichendes bestimmen.

### **§ 13 Gemeinschaftsfischen**

(1) Gemeinschaftsfischen mit abschließender Wertung der Fangergebnisse sind nur im Rahmen traditioneller Veranstaltungen und zur Erfüllung der Hegepflicht gemäß Art. 1 Abs. 2 BayFiG im Fanggewässer zulässig.

(2) Innerhalb von vier Wochen nach einer Besatzmaßnahme sind Gemeinschaftsfischen unzulässig, sofern nicht auszuschließen ist, dass neu eingesetzte Fische gefangen werden.

### **§ 14 Fischen nach Besatzmaßnahme**

<sup>1</sup>Nach einer Besatzmaßnahme mit Fischen, die das in der Anlage festgesetzte Schonmaß erreicht haben, ist das Fischen auf die eingesetzte Fischart in geschlossenen Gewässern im Sinn des Art. 2 Nr. 1 und 2 BayFiG innerhalb von vier Wochen, in allen anderen Gewässern innerhalb von zwei Wochen, verboten. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die Fischzucht und Fischhaltung in geschlossenen Gewässern im Sinn von Art. 2 Nr. 1 und 2 BayFiG.

## **Abschnitt II Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen, Köder**

### **§ 15 Verbotene Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen**

(1) Verboten ist

- i. das Fischen unter Verwendung von elektrischen Lichtquellen, elektrischen Ködern, Sprengstoffen, Giften, Betäubungsmitteln, Schusswaffen, Abzugseisen, Schlingen, Reißangeln, freitreibenden Angeln, Netzfallen, Fischgabeln, Harpunen, Speeren, Pfeilen, Drohnen und groben Werkzeugen,

2. das Anlegen neuer Aalfänge (ortsgebundene Selbstfänge) und das Einbringen zusätzlicher Aalschocker und Aalhamen,
3. das Fischen mit dem lebenden Köderfisch,
4. das Fischen, Fernhalten, Scheuchen oder Abweisen von Fischen unter Verwendung von elektrischem Strom; § 19 bleibt unberührt,
5. das Fischen in Fischpässen oder Fischwegen sowie in den durch die Kreisverwaltungsbehörde zu bestimmenden oberhalb und unterhalb liegenden Gewässerstrecken,
6. das Fischen unter gleichzeitiger Benutzung von mehr als zwei Handangeln (§ 16 Abs. 1); werden zwei Handangeln benutzt, dürfen diese zusammen nicht mehr als sechs Anbissstellen aufweisen.

(2) Zur Wahrung des Hegeziels gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 3 BayFiG, vor allem bei Störung des biologischen Gleichgewichts, sowie zur Förderung der Zucht und des Abwachsens der Fische können die Bezirke durch Verordnung die Anwendung zulässiger Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen regeln, beschränken oder verbieten.

(3) <sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörden können in entsprechender Anwendung des Abs. 2 befristete Anordnungen erlassen. <sup>2</sup>Sie können durch befristete Anordnungen aus fischereiwirtschaftlichen Gründen sowie zu Lehr-, Versuchs- und Forschungszwecken von den Verboten nach Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 befreien.

## **§ 16 Angelfischerei**

(1) Die Handangel darf höchstens fünf Anbissstellen, d.h. Einfach-, Doppel- oder Drillingshaken, haben, die beim Fang mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein müssen.

(2) <sup>1</sup>Die Handangel muss ständig beaufsichtigt werden. <sup>2</sup>Die Handangel darf nicht als Reißangel verwendet werden.

(3) Ausgelegte Legangeln (Grund- und Schwebschnüre) sind mindestens täglich zu heben.

## **§ 17 Fischerei mit Netzen und Reusen**

(1) <sup>1</sup>Durch das Auslegen von Netzen oder Reusen darf ohne Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde nicht mehr als die Hälfte des Querschnitts des Gewässers bei Mittel-

wasserstand für den Wechsel der Fische versperrt werden. <sup>2</sup>Die Ausübung beschränkter Fischereirechte nach Art. 9 BayFiG bleibt vorbehalten.

(2) <sup>1</sup>Reusen müssen so beschaffen sein, dass sich die gefangenen Fische nicht mehr als unvermeidbar verletzen können. <sup>2</sup>Die Maschenweite der Reusen muss mindestens 10 mm betragen. <sup>3</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Satz 2 genehmigen.

(3) Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 gelten nicht für geschlossene Gewässer im Sinn von Art. 2 Nr. 1 und 2 BayFiG.

## **§ 18 Ständige Fangvorrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Ständige Fangvorrichtungen müssen eine Stabweite oder lichte Maschenweite von mindestens 15 mm haben. <sup>2</sup>Sind sie mit Stauanlagen baulich verbunden, so ist, vorbehaltlich einer Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde, für den Wechsel der Fische die Hälfte des Gewässerquerschnitts freizuhalten, der nach der Abfluss-(Licht-)Weite des betreffenden Stauwehrs zu berechnen ist.

(2) Für die Dauer der Schonzeiten der hauptsächlich vorkommenden Fischarten sind die ständigen Fangvorrichtungen in den Gewässern zu beseitigen oder so zu verändern, dass Fänge nicht möglich sind.

(3) § 17 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für geschlossene Gewässer im Sinn von Art. 2 Nr. 1 und 2 BayFiG und für Fangvorrichtungen an Fischwegen, in denen Fische zu wissenschaftlichen Zwecken nur vorübergehend gefangen werden.

## **§ 19 Elektrofischerei**

(1) <sup>1</sup>Unter Anwendung von elektrischem Strom (Elektrofischerei) darf nur mit Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde gefischt werden. <sup>2</sup>Die Erlaubnis darf nach pflichtgemäßem Ermessen nur erteilt werden

1. zur Förderung der Hege und der Fischzucht,
2. bei Vorliegen besonderer fischereilicher Verhältnisse, vor allem bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder bei Bestandsaufnahmen zur Beweissicherung,
3. zur Gewässerbewirtschaftung sowie zu Gewässerausbau- und Flussbaumaßnahmen,

4. zu Lehr-, Versuchs- oder Forschungszwecken,

soweit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Hegeziels gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 3 BayFiG nicht zu erwarten ist. <sup>3</sup>Die Erlaubnis wird auf Antrag als Berechtigungsschein dem Fischereiausübungsberechtigten befristet und in stets widerruflicher Weise für bestimmte Gewässer und für mit Gleichstrom oder Impulsstrom arbeitende ortsveränderliche Geräte erteilt.

(2) <sup>1</sup>Von dem Berechtigungsschein darf der Inhaber nur Gebrauch machen, wenn

1. der für den Betrieb des Elektrofischereigeräts persönlich Verantwortliche (Elektrofischer) einen Fischereischein nach Art. 46 BayFiG sowie einen gültigen Bedienungsschein besitzt,
2. eine anerkannte Einrichtung für das Elektrofischereigerät einen Zulassungsschein erteilt hat und
3. eine Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen besteht;

das Nähere über die Zulassung der Elektrofischereigeräte und die Haftpflichtversicherung regelt das Staatsministerium. <sup>2</sup>Den Bedienungsschein erteilt die Landesanstalt für Landwirtschaft (Landesanstalt) nach Teilnahme an einem Lehrgang und Bestehen einer Prüfung, deren Anforderungen und Durchführung das Staatsministerium und deren Termine die Landesanstalt bekannt gibt. <sup>3</sup>Die Landesanstalt kann den Bedienungsschein auch erteilen, wenn der Antragsteller den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise nachweist. <sup>4</sup>Die in anderen Ländern nach den dortigen Rechtsvorschriften erteilten Bedienungsscheine sind gleichgestellt. <sup>5</sup>Der Zulassungsschein ist alle drei Jahre zu erneuern.

(3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 bedarf weder eines Berechtigungs- noch eines Bedienungsscheins, wer als Teilnehmer an einem Lehrgang oder einer Prüfung für Elektrofischer auf Weisung oder unter Aufsicht eines Befugten ein Elektrofischereigerät persönlich bedient.

(4) <sup>1</sup>Der Elektrofischer hat die Fangelektrode selbst zu führen. <sup>2</sup>Er hat mindestens einen im Sinn der Bestimmungen des VDE unterwiesenen Helfer hinzuzuziehen. <sup>3</sup>Bei Ausübung der Elektrofischerei sind neben dem nach Art. 46 BayFiG erforderlichen Fischereischein der Berechtigungsschein, der Bedienungsschein und der Zulassungsschein mitzuführen und Polizeibeamten sowie Fischereiaufsehern auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen. <sup>4</sup>Über die Ergebnisse der Elektrofischerei hat der Inhaber des Berechtigungsscheins Aufzeichnungen zu führen, die mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen sind.

(5) Die Kreisverwaltungsbehörde kann unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften auf Antrag die Errichtung und den Betrieb ortsfester elektrischer Anlagen zum Scheuchen, Fernhalten oder Abweisen von Fischen genehmigen.

## **§ 20 Hältern gefangener Fische**

(1) <sup>1</sup>Das Hältern von Fischen im Fanggewässer ist auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken. <sup>2</sup>Setzkescher dürfen nur verwendet werden, wenn sie hinreichend geräumig und aus knotenfreien Textilien hergestellt sind. <sup>3</sup>In Setzkeschern gehälterte Fische dürfen nicht in das Fanggewässer zurückgesetzt werden.

(2) In Gewässern mit Schiffsverkehr ist das Hältern in Setzkeschern nur erlaubt, wenn eine Schädigung der Fische nicht zu erwarten ist.

## **§ 21 Behandlung toter Fische**

(1) Fische, die in Fanggeräten oder Fangvorrichtungen tot aufgefunden werden, sind dem Gewässer unverzüglich zu entnehmen.

(2) <sup>1</sup>Tote Fische und Teile von Fischen dürfen in ein Gewässer nicht eingebracht werden. <sup>2</sup>Das gilt nicht für das Einbringen nach den Regeln der guten fachlichen Praxis

1. als Köderfische,
2. als Futterfische, jedoch beschränkt auf geschlossene Gewässer im Sinn von Art. 2 Nr. 1 und 2 BayFiG sowie auf Fischgehege.

<sup>3</sup>Beschränkungen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere des Wasserrechts und des Tierseuchenrechts, bleiben unberührt.

## **Abschnitt III Aussetzen und Halten von Fischen**

### **§ 22 Besatzmaßnahmen**

(1) <sup>1</sup>Fische dürfen nur ausgesetzt werden, wenn dadurch das Leitbild der Nachhaltigkeit im Sinn des Art. 1 Abs. 3 BayFiG und das Hegeziel im Sinn des Art. 1 Abs. 2 Satz 3 BayFiG, vor allem der Artenreichtum und die Gesundheit des standortgerechten Fischbestands, nicht beeinträchtigt werden. <sup>2</sup>Satzfische sollen aus Betrieben stammen, die laufend vom Fischgesundheitsdienst oder anderweitig tierärztlich betreut werden; für einen Besatz sollen Eier, Brut- oder Jungfische nach guter fachlicher Praxis gemäß Art. 1 Abs. 3 Satz 3 BayFiG verwendet werden. <sup>3</sup>Ein Besatz mit Ausnahme von Regenbogenforelle, Bachsaibling, Schleie, Karpfen und Aal muss aus Beständen oder Nachzuchten erfolgen, die dem zu besetzenden Gewässer ökologisch möglichst nahe zugeordnet werden können.

(2) <sup>1</sup>Fische dürfen nur in den in der Anlage für die jeweilige Fischart genannten Einzugsgebieten ausgesetzt werden. <sup>2</sup>Zur Vermeidung nicht beabsichtigter Härten oder in besonders begründeten Fällen kann die Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

(3) <sup>1</sup>Der Besatz von Fischen bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für

1. die Fischarten Äsche, Barbe, Nase, Huchen, Schleie, Karpfen, Zander, Rutte, Hecht, Bach-, Regenbogen- und Seeforelle,
2. für die Fischart Renke, sofern aus der Nachzucht aus dem zu besetzenden Gewässer stammend,
3. für über Artenhilfsprogramme geförderte Arten in den dazu festgelegten Gewässern.

(4) <sup>1</sup>Nicht ausgesetzt werden dürfen folgende Fische:

1. Welse,
2. Störartige in geschlossenen Gewässern im Sinn des Art. 2 Nr. 1 und 2 BayFiG, wenn das Gewässer regelmäßig mit der Handangel befischt wird, sowie in geschlossenen Gewässern im Sinn des Art. 2 Nr. 3 BayFiG,
3. Aale und Hechte in Fließgewässern der Forellen- und Äschenregion sowie in Seen, in denen hauptsächlich Seeforellen und Seesaiblinge vorkommen; Aale darüber hinaus nicht in Gewässern mit einem sich selbst erhaltenden Edelkrebsbestand,
4. Bachsaiblinge in Fließgewässern mit einem sich selbst erhaltenden Bestand an Bachforellen oder Äschen,
5. Fische, die nicht zu den in der Anlage genannten Arten gehören, und
6. Fische, die künstlich genetisch verändert worden sind, insbesondere durch Kreuzen verschiedener Arten, Vervielfachen des Chromosomensatzes, Festlegung auf ein Geschlecht oder gentechnische Arbeiten, soweit nicht eine Genehmigung zur Freisetzung nach dem Gentechnikgesetz vorliegt; dies gilt auch für die Nachkommen genetisch veränderter Fische.

<sup>2</sup>Das Aussetzen von Zehnfußkrebsen der in der Anlage nicht genannten Arten ist in Gewässern jeder Art verboten. <sup>3</sup>Soweit nicht eine Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz erforderlich ist, kann die Kreisverwaltungsbehörde von den Sätzen 1 und 2

Ausnahmen zulassen zur Vermeidung nicht beabsichtigter Härten, aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls oder in sonstigen, besonders begründeten Fällen.

(5) <sup>1</sup>Der Fischereiausübungsberechtigte hat Aufzeichnungen über die durchgeführten Besatzmaßnahmen zu führen, aus denen Ort und Zeit der Maßnahme sowie Art, Alter, Menge und Herkunft der eingesetzten Fische zu entnehmen sind. <sup>2</sup>Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Bei erheblicher Gefährdung des Hegeziels im Sinn des Art. 1 Abs. 2 Satz 3 BayFiG, zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten sowie zur Durchführung von Artenhilfsprogrammen für Fische können die Bezirke durch Verordnung oder die Kreisverwaltungsbehörden im Einvernehmen mit der Landesanstalt durch befristete Anordnung das Aussetzen bestimmter Fischarten beschränken oder verbieten.

(7) Für das Aussetzen von Fischen in geschlossenen Gewässern im Sinn von Art. 2 Nr. 1 und 2 BayFiG, deren Absperrung ein Überwechseln von Fischen in andere Gewässer nach den anerkannten Regeln des Teichbaus bestmöglich ausschließt, gelten von den vorstehenden Bestimmungen nur

1. Abs. 1 Satz 2,
2. Abs. 5, wenn das Gewässer regelmäßig mit der Handangel befischt wird, und
3. Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3.

## **§ 23 Verbringen fremder Arten in Aquakulturanlagen**

(1) Wird ein Antrag für das Einführen einer nicht heimischen Art oder das Umsiedeln einer gebietsfremden Art nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 nicht innerhalb der Frist nach Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 schriftlich verbeschieden, gilt der Antrag als genehmigt.

(2) Soweit das Einführen einer nicht heimischen Art oder das Umsiedeln einer gebietsfremden Art nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 einer Genehmigung bedarf, dürfen Tiere der betreffenden Art nur mit Genehmigung eingeführt oder umgesiedelt werden.

(3) Für das Verbringen von Tieren fremder Arten in Anlagen der Aquakultur gelten die übrigen Vorschriften dieser Verordnung, soweit das Recht der Europäischen Union oder die Abs. 1 und 2 nichts Abweichendes bestimmen.



## **Abschnitt IV Sonstige Schutzbestimmungen**

### **§ 24 Schutz der Flussperlmuschel und der Bachmuschel**

In Gewässern mit einem Bestand an Flussperlmuscheln oder Bachmuscheln gehören die Erfüllung der Lebensansprüche dieser streng geschützten Arten sowie die Erhaltung und Pflege eines für die Sicherung des Muschelvorkommens erforderlichen Fischbestands zu den vorrangigen Zielen der Hege gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 3 BayFiG und der nachhaltigen Fischereiausübung gemäß Art. 1 Abs. 3 BayFiG.

### **§ 25 Fischnährtiere**

- (1) Der Fischereiausübungsberechtigte darf dem Gewässer Fischnährtiere mit Ausnahme bestandsgefährdeter Arten entnehmen und die Entnahme Dritten gestatten, soweit dadurch eine Beeinträchtigung der Nahrungsgrundlage des Fischbestandes sowie des Hegeziels gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 3 BayFiG nicht zu befürchten ist.
- (2) Bei erheblicher Gefährdung des Hegeziels gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 3 BayFiG kann die Kreisverwaltungsbehörde durch befristete Anordnung die Entnahme und das Einbringen von Fischnährtieren weitergehend regeln, beschränken oder verbieten.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für geschlossene Gewässer im Sinn von Art. 2 Nr. 1 und 2 BayFiG.
- (4) Die Entnahme von Fischnährtieren für Zwecke der amtlichen Prüfung und Feststellung der Gewässerbeschaffenheit bleibt unberührt.

### **§ 26 Einlassen von Enten**

- (1) <sup>1</sup>Während der Schonzeiten der vorherrschenden Fischarten und bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrem Ende dürfen Enten in Fischwasser nicht eingelassen werden. <sup>2</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde kann in besonders begründeten Einzelfällen durch Anordnung die Dauer des Einlassverbotes nach dem Ende der Schonzeit bis auf einen Monat verkürzen oder bis auf drei Monate verlängern.
- (2) <sup>1</sup>Abs. 1 gilt nicht für geschlossene Gewässer im Sinn des Art. 2 Nr. 1 und 2 BayFiG. <sup>2</sup>Das Einlassen von Enten in solche Gewässer bedarf der Zustimmung des Fischereiausübungsberechtigten.

### **§ 27 Erwerb, Besitz und Abgabe von Fischen**

- (1) <sup>1</sup>Fische, die entgegen einer Fangbeschränkung nach Zeit oder Maß (§ 11) gefangen worden sind, dürfen nicht erworben, vermarktet oder sonst in den Verkehr gebracht werden. <sup>2</sup>Das gilt nicht für Fische, die glaubhaft als Beifang angelandet wurden.

(2) <sup>1</sup>Fische, die Krankheitserscheinungen zeigen oder erkrankt sind, insbesondere anzeige- oder meldepflichtigen Fischkrankheiten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. <sup>2</sup>Zehnfußkrebse der in der Anlage nicht genannten Arten dürfen lebend nur unter Beifügung des schriftlichen Hinweises „Das Aussetzen in Gewässern jeder Art ist verboten!“ in den Verkehr gebracht werden.

(3) <sup>1</sup>Wer als Fischereiausübungsberechtigter Fische, deren Aussetzen nach § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5, 6 oder § 22 Abs. 4 Satz 2 verboten ist, hält oder lebend erwirbt, vermarktet oder sonst in den Verkehr bringt, hat Aufzeichnungen über Bestand, Zugang und Abgabe solcher Fische zu führen. <sup>2</sup>Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. <sup>3</sup>Entsprechende oder weitergehende Pflichten nach anderen Rechtsvorschriften gelten vorrangig.

## **Abschnitt V Sonderregelungen**

### **§ 28 Verordnungen der Bezirke**

<sup>1</sup>Verordnungen der Bezirke werden im Benehmen mit der Regierung erlassen. <sup>2</sup>Sie gelten fünf Jahre, soweit nicht eine kürzere Geltungsdauer festgesetzt wird oder die Verordnung aus einem anderen Grund vorher außer Kraft tritt.

### **§ 29 Ausnahmen**

(1) Die Landesanstalt, das Landesamt für Umwelt zur Durchführung von Untersuchungen in den Bereichen Gewässerökologie sowie Arten- und Lebensraumschutz und die Fachberatungen der Bezirke für das Fischereiwesen sind für ihre Beschäftigten und Beauftragten im Rahmen der jeweiligen Dienstaufgaben befreit von den

1. Fangbeschränkungen nach § 11; § 11 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 ist jedoch entsprechend anzuwenden,
2. Verboten und Beschränkungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 2 und 3 Nr. 1,
3. Vorschriften der §§ 14, 17, 18, 22, 25 und 27 Abs. 1 Satz 1; die Befreiung von § 22 gilt nicht für das nach dem Gentechnikgesetz genehmigungsbedürftige Aussetzen gentechnisch veränderter Fische.

(2) Für die Ausübung der Elektrofischerei durch die Beschäftigten und Beauftragten der in Abs. 1 genannten Einrichtungen gelten die Vorschriften des § 19 Abs. 2 und 4 mit Ausnahme von Abs. 2 Satz 1 Nr. 3.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann auf Antrag im Einvernehmen mit der Landesanstalt für bestimmte Untersuchungs-, Lehr- und Forschungsvorhaben entsprechend den Abs. 1 und 2 Befreiung erteilen.

## **FÜNFTER TEIL FISCHEREAUFSEHER**

### **§ 30 Persönliche und fachliche Eignung**

(1) <sup>1</sup>Als Fischereiaufseher dürfen nur Personen bestellt werden, die volljährig und zuverlässig sind. <sup>2</sup>Sie müssen gesundheitlich und zeitlich in der Lage sein, ihren Aufgaben nachzukommen.

(2) <sup>1</sup>Die Bestellung ist ferner davon abhängig, dass der Bewerber einen gültigen Fischereischein hat und über ausreichende Kenntnisse der in Art. 61 Abs. 1 bis 6 BayFiG genannten Aufgaben und Befugnisse verfügt. <sup>2</sup>Die in Satz 1 geforderten Kenntnisse werden durch einen bestandenen Eignungstest nachgewiesen, den die Landesanstalt ausrichtet.

(3) <sup>1</sup>Die Bestellung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Auflage, nachweislich an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. <sup>2</sup>Der Landesfischereiverband Bayern e. V. stellt sicher, dass Fortbildungsveranstaltungen bedarfsgerecht angeboten werden.

### **§ 31 Eignungstest**

(1) Der Eignungstest nach § 30 Abs. 2 Satz 2 besteht aus einem Prüfungsgespräch mit einer Dauer bis zu 20 Minuten.

(2) <sup>1</sup>Für die Durchführung des Eignungstests bestellt die Landesanstalt im Benehmen mit dem Landesfischereiverband Bayern e.V. einen oder mehrere Ausschüsse, denen jeweils ein Vertreter der Landesanstalt und zwei weitere sachkundige Personen angehören. <sup>2</sup>Die Leistungen werden von dem jeweils eingesetzten Prüfer bewertet. <sup>3</sup>Der Ausschuss stellt fest, ob der Bewerber über ausreichende Kenntnisse verfügt. <sup>4</sup>Darüber ist ihm eine Bestätigung auszustellen.

(3) <sup>1</sup>Für den Eignungstest wird eine Gebühr von 25 Euro erhoben. <sup>2</sup>Auslagen werden nicht erhoben. <sup>3</sup>Die Gebühr wird mit der Anmeldung zum Eignungstest fällig. <sup>4</sup>Wer am Eignungstest nicht teilnimmt, erhält keine Gebührenerstattung.

(4) Die von der Landesanstalt bestellten Mitglieder des Ausschusses erhalten Reisekostenvergütung nach den für Staatsbeamte geltenden Vorschriften und eine Aufwandsentschädigung entsprechend den Bestimmungen der Bildungsaufwandsregelung des Staatsministeriums für mitwirkende Fachkräfte in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## **SECHSTER TEIL BUSSGELDVORSCHRIFTEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 32 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 66 Abs. 1 Nr. 4 BayFiG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 2, 3, 4 Satz 1, Abs. 6, 7 oder entgegen § 11 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit einer Verordnung des Bezirks oder entgegen § 11 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit einer vollziehbaren Anordnung oder entgegen § 11 Abs. 9
  - a) Fische während der festgesetzten Schonzeiten fängt,
  - b) Fische vor Erreichen der festgesetzten Schonmaße entnimmt,
  - c) untermaßige oder während der Schonzeit gefangene lebensfähige Fische nicht unverzüglich in dieselbe Gewässerstrecke zurücksetzt,
  - d) unter Einhaltung der festgesetzten Fangbeschränkungen gefangene Fische oder gefangene Fische ohne Fangbeschränkung wieder aussetzt,
  - e) gefangene Fische anderer als der in der Anlage genannten Arten wieder aussetzt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 5 Satz 4, zuwiderhandelt,
3. einer durch vollziehbare Anordnung nach
  - a) § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 als verbindlich festgestellten Regelung des nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 genehmigten Aalbewirtschaftungsplans,
  - b) § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 getroffenen Regelung über Fangbeschränkungen, Fanggeräte, Fangvorrichtungen und Fangarten oder über Besatzmaßnahmenzuwiderhandelt,
4. entgegen
  - a) § 13 Abs. 1 ein Gemeinschaftsfischen mit abschließender Wertung der Fangergebnisse veranstaltet oder an ihm teilnimmt,

- b) § 13 Abs. 2 innerhalb von vier Wochen nach einer Besatzmaßnahme ein Gemeinschaftsfischen veranstaltet,
5. entgegen § 14 Satz 1 nach einer Besatzmaßnahme den Fischfang ausübt,
6. den Vorschriften
- a) des § 15 Abs. 1 über verbotene Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen oder des § 15 Abs. 2 in Verbindung mit einer Verordnung des Bezirks oder des § 15 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit einer vollziehbaren Anordnung über die Anwendung zulässiger Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen,
- b) des § 16 über die Beschaffenheit und die Verwendung der Angelfischereigeräte (Handangel und Legangel),
- c) des § 17 Abs. 1 oder 2 oder des § 18 Abs. 1 oder 2 über die Beschaffenheit und die Verwendung von Netzen, Reusen oder ständigen Fangvorrichtungen
- zuwiderhandelt,
7. entgegen
- a) § 19 Abs. 1 Satz 1 die Elektrofischerei ohne Erlaubnis ausübt,
- b) § 19 Abs. 4 Satz 1 oder 2 die Fangelektrode nicht selbst führt oder nicht mindestens einen unterwiesenen Helfer hinzuzieht,
- c) § 19 Abs. 4 Satz 3 bei Ausübung der Elektrofischerei den Berechtigungsschein, den Bedienungsschein oder den Zulassungsschein nicht mitführt oder auf Verlangen eines Berechtigten nicht zur Einsichtnahme aushändigt,
8. den Vorschriften des § 20 über das Hältern, die Beschaffenheit des verwendeten Setzkeschers und das erneute Aussetzen gefangener Fische zuwiderhandelt,
9. entgegen
- a) § 21 Abs. 1 tote Fische dem Gewässer nicht unverzüglich entnimmt,
- b) § 21 Abs. 2 Satz 1 tote Fische oder Teile von Fischen in ein Gewässer einbringt,

10. entgegen

- a) § 22 Abs. 2 Satz 1 Fische in außerhalb der für die jeweilige Fischart in der Anlage genannten Einzugsgebieten aussetzt,
  - b) § 22 Abs. 3 Satz 1 Fische ohne die erforderliche Genehmigung aussetzt,
  - c) § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Welse aussetzt,
  - d) § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Störartige in geschlossenen Gewässern im Sinn des Art. 2 Nr. 1 und 2 BayFiG, wenn das Gewässer regelmäßig mit der Handangel befischt wird, sowie in geschlossenen Gewässern im Sinn des Art. 2 Nr. 3 BayFiG, aussetzt,
  - e) § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Aale oder Hechte in Fließgewässern der Forellen- oder Äschenregion oder in Seen, in denen hauptsächlich Seeforellen und Seesaiblinge vorkommen, oder Aale in Gewässern mit einem sich selbst erhaltenden Edelkrebsbestand aussetzt,
  - f) § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 Bachsaiblinge in Fließgewässern mit einem sich selbst erhaltenden Bestand an Bachforellen oder Äschen aussetzt,
  - g) § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 Fische aussetzt, die nicht zu den in der Anlage genannten Arten gehören,
  - h) § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 Fische aussetzt, die künstlich genetisch verändert worden sind oder von derart veränderten Fischen abstammen,
  - i) § 22 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs.7 Nr. 3, Zehnfußkrebse der in der Anlage nicht genannten Arten aussetzt,
  - j) § 22 Abs. 6 in Verbindung mit einer Verordnung des Bezirks oder mit einer vollziehbaren Anordnung Fische aussetzt,
11. entgegen § 23 Abs. 2 Tiere einer nicht heimischen Art einführt oder Tiere einer gebietsfremden Art umsiedelt,
12. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 25 Abs. 2 Fischnährtiere einem Gewässer entnimmt oder in ein Gewässer einbringt,
13. entgegen § 26 Abs. 1 oder einer darauf beruhenden vollziehbaren Anordnung Enten in ein Gewässer einlässt,

14. entgegen

- a) § 27 Abs. 1 Satz 1 Fische erwirbt, vermarktet oder sonst in den Verkehr bringt,
- b) § 27 Abs. 2 Satz 1 Fische, die Krankheitserscheinungen zeigen oder erkrankt sind, in den Verkehr bringt,
- c) § 27 Abs. 2 Satz 2 Zehnfußkrebse ohne Beifügung des vorgeschriebenen schriftlichen Hinweises lebend in den Verkehr bringt.

### **§ 32a Übergangsregelung**

Für Kursleiter, die am 28. Februar 2022 in der Fachanwendung Fischerprüfung eingetragen sind, ist § 6 Abs. 2 in der am 28. Februar 2022 geltenden Fassung anzuwenden.

### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.



## ANLAGE (ZU § 11, § 14 SATZ 1, § 22, § 27 ABS. 2 SATZ 2, § 32)

### SCHONZEITEN, SCHONMASSE UND EINZUGSGEBIETE

Nr.	Art	Schonzeit	Schon- maß (in cm)	Gültig im Einzugsgebiet im Sinn des § 3 Nr. 13 Wasser- haushaltsgesetz von Donau (D), Elbe (E), Rhein (R), Weser (W)
<b>1.</b>	<b>Neunaugen</b>			
1.1	Bachneunauge, <i>Lampetra planeri</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
1.2	Donau-Neunauge, <i>Eudontomyzon spp.</i>	ganzjährig	–	D
1.3	Flussneunauge, <i>Lampetra fluviatilis</i>	ganzjährig	–	E/R/W
1.4	Meerneunauge, <i>Petromyzon marinus</i>	ganzjährig	–	E/R/W
<b>2.</b>	<b>Fische</b>			
<b>Ganzjährig geschonte Fische</b>				
2.1	Ammersee-Kaulbarsch, <i>Gymnocephalus ambriaelacus</i>	ganzjährig	–	D
2.2	Atlantischer Lachs, <i>Salmo salar</i>	ganzjährig	–	E/R/W
2.3	Balkan-Goldsteinbeißer, <i>Sabanejewia balcanica</i>	ganzjährig	–	D
2.4	Bitterling, <i>Rhodeus amarus</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
2.5	Donaukaulbarsch, <i>Gymnocephalus baloni</i>	ganzjährig	–	D
2.6	Donau-Steinbeißer, <i>Cobitis elongatoides</i>	ganzjährig	–	D
2.7	Donaustromgründling, <i>Romanogobio vladjkovi</i>	ganzjährig	–	D
2.8	Frauennerfling, <i>Rutilus pigus virgo</i>	ganzjährig	–	D
2.9	Karassche, <i>Carassius carassius</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
2.10	Kilch (Ammersee), <i>Coregonus bavaricus</i>	ganzjährig	–	D
	Kilch (Bodensee), <i>Coregonus gutturosus</i>	ganzjährig	–	R
2.11	Maifisch, <i>Alosa alosa</i>	ganzjährig	–	E/R/W



Nr.	Art	Schonzeit	Schon- maß (in cm)	Gültig im Einzugsgebiet im Sinn des § 3 Nr. 13 Wasser- haushaltsgesetz von Donau (D), Elbe (E), Rhein (R), Weser (W)
2.12	Meerforelle, <i>Salmo trutta forma trutta</i>	ganzjährig	–	E/R/W
2.13	Nordseeschnäpel, <i>Coregonus oxyrinchus</i>	ganzjährig	–	E/R/W
2.14	Perlfisch, <i>Rutilus meidingeri</i>	ganzjährig	–	D
2.15	Schlammpeitzger, <i>Misgurnus fossilis</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
2.16	Schneider, <i>Alburnoides bipunctatus</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
2.17	Schrätzer, <i>Gymnocephalus schraetser</i>	ganzjährig	–	D
2.18	Sichling, <i>Pelecus cultratus</i>	ganzjährig	–	D
2.19	Steinbeißer, <i>Cobitis taenia</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
2.20	Steingressling, <i>Romanogobio uranoscopus</i>	ganzjährig	–	D
2.21	Sterlet, <i>Acipenser ruthenus</i>	ganzjährig	–	D
2.22	Stichling (9stachl.), <i>Pungitius pungitius</i>	ganzjährig	–	E/R/W
2.23	Stör, <i>Acipenser sturio</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
2.24	Streber, <i>Zingel streber</i>	ganzjährig	–	D
2.25	Strömer, <i>Telestes souffia</i>	ganzjährig	–	D/R
2.26	Zingel, <i>Zingel zingel</i>	ganzjährig	–	D
2.27	Zobel, <i>Ballerus sapa</i>	ganzjährig	–	D
2.28	Zope, <i>Ballerus ballerus</i>	ganzjährig	–	D

Nr.	Art	Schonzeit	Schon- maß (in cm)	Gültig im Einzugsgebiet im Sinn des § 3 Nr. 13 Wasser- haushaltsgesetz von Donau (D), Elbe (E), Rhein (R), Weser (W)
<b>Fische mit Schonbestimmungen</b>				
2.29	Aal, <i>Anguilla anguilla</i>	1. Okt. bis 31. Dez.	50	E/R/W
2.30	Äsche, <i>Thymallus thymallus</i>	1. Jan. bis 30. April	35	D/E/R/W
2.31	Bachforelle, <i>Salmo trutta forma fario</i>	1. Okt. bis 15. März	26	D/E/R/W
2.32	Barbe, <i>Barbus barbus</i>	1. Mai bis 30. Juni	40	D/E/R/W
2.33	Elritze, <i>Phoxinus phoxinus</i>	1. Mai bis 30. Juni	–	D/E/R/W
2.34	Hasel, <i>Leuciscus leuciscus</i>	1. März bis 30. April	–	D/E/R/W
2.35	Hecht, <i>Esox lucius</i>	15. Feb. bis 30. April	50	D/E/R/W
2.36	Huchen, <i>Hucho hucho</i>	15. Feb. bis 30. Juni	90	D
2.37	Karpfen, <i>Cyprinus carpio</i>	–	35	D/E/R/W
2.38	Mairenke, <i>Alburnus mento</i>	1. Mai bis 30. Juni	–	D
2.39	Mühlkoppe, <i>Cottus gobio</i>	1. Feb. bis 30. April	–	D/E/R/W
2.40	Nase, <i>Chondrostoma nasus</i>	1. März bis 30. April	30	D/E/R/W
2.41	Nerfling, <i>Leuciscus idus</i>	1. März bis 30. April	30	D/E/R/W
2.42	Regenbogenforelle, <i>Oncorhynchus mykiss</i>	15. Dez. bis 15. März	26	D/E/R/W
2.43	Renken/Felchen, <i>Coregonus spp.</i>	15. Ok. bis 31. Dez.	30	D/E/R/W
2.44	Rutte/Quappe/Trüsche, <i>Lota lota</i>	–	40	D/E/R/W
2.45	Schied/Rapfen, <i>Leuciscus aspius</i>	1. März bis 30. April	40	D/R
2.46	Schleie, <i>Tinca tinca</i>	1. Mai bis 30. Juni	26	D/E/R/W
2.47	Seeforelle, <i>Salmo trutta forma lacustris</i>	1. Okt. bis 15. März	60	D/R
2.48	Seesaiblinge, <i>Salvelinus spp.</i>	1. Okt. bis 31. Dez.	30	D
2.49	Zander, <i>Sander lucioperca</i>	15. Feb. bis 30. April	50	D/E/R/W

Nr.	Art	Schonzeit	Schon- maß (in cm)	Gültig im Einzugsgebiet im Sinn des § 3 Nr. 13 Wasser- haushaltsgesetz von Donau (D), Elbe (E), Rhein (R), Weser (W)
<b>Fische ohne Schonbestimmungen</b>				
2.50	Aitel/Döbel, <i>Squalius cephalus</i>	–	–	D/E/R/W
2.51	Bachsaibling, S <i>alvelinus fontinalis</i>	–	–	D/E/R/W
2.52	Brachse, <i>Abramis brama</i>	–	–	D/E/R/W
2.53	Flussbarsch, <i>Perca fluviatilis</i>	–	–	D/E/R/W
2.54	Giebel, <i>Carassius gibelio</i>	–	–	D/E/R/W
2.55	Gründling, <i>Gobio gobio</i>	–	–	D/E/R/W
2.56	Güster, <i>Blicca bjoerkna</i>	–	–	D/E/R/W
2.57	Kaulbarsch, <i>Gymnocephalus cernua</i>	–	–	D/E/R/W
2.58	Laube, <i>Alburnus alburnus</i>	–	–	D/E/R/W
2.59	Moderlieschen, <i>Leucaspius delineatus</i>	–	–	E/R/W
2.60	Rotaube, <i>Rutilus rutilus</i>	–	–	D/E/R/W
2.61	Rotfeder, <i>Scardinius erythrophthalmus</i>	–	–	D/E/R/W
2.62	Schmerle, <i>Barbatula bar- batula</i>	–	–	D/E/R/W
2.63	Stichling (3–stachl.), <i>Gasterosteus aculeatus</i>	–	–	E/R/W
2.64	Wels, <i>Silurus glanis</i>	–	–	D
2.65	Zährte/Seerüssling, <i>Vimba vimba</i>	–	–	D/E/R/W

Nr.	Art	Schonzeit	Schon- maß (in cm)	Gültig im Einzugsgebiet im Sinn des § 3 Nr. 13 Wasser- haushaltsgesetz von Donau (D), Elbe (E), Rhein (R), Weser (W)
<b>3.</b>	<b>Krebse</b>			
3.1	Edelkrebs, <i>Astacus astacus</i> , männlich	–	12	D/E/R/W
3.2	Edelkrebs, <i>Astacus astacus</i> , weiblich	1. Okt. bis 31. Juli	12	D/E/R/W
3.3	Steinkrebs, <i>Austropotamobius torrentium</i>	ganzzjährig	–	D/E/R/W
<b>4.</b>	<b>Muscheln</b>			
4.1	Abgeplattete Teichmuschel, <i>Pseudanodonta complanata</i>	ganzzjährig	–	D/E/R/W
4.2	Flussperlmuschel, <i>Margaritifera margaritifera</i>	ganzzjährig	–	D/E/R/W
4.3	Gemeine Teichmuschel, <i>Anodonta anatina</i>	ganzzjährig	–	D/E/R/W
4.4	Große Flussmuschel, <i>Unio tumidus</i>	ganzzjährig	–	D/E/R/W
4.5	Große Teichmuschel, <i>Anodonta cygnea</i>	ganzzjährig	–	D/E/R/W
4.6	Kleine Flussmuschel/ Bachmuschel, <i>Unio crassus</i>	ganzzjährig	–	D/E/R/W
4.7	Malermuschel, <i>Unio pictorum</i>	ganzzjährig	–	D/E/R/W







## **IMPRESSUM**

### **Herausgeber**

Landesfischereiverband Bayern e.V.  
Mittenheimer Str. 4  
85764 Oberschleißheim  
Telefon (089) 642 726-0  
E-Mail: [poststelle@lfvbayern.de](mailto:poststelle@lfvbayern.de)  
[www.lfvbayern.de](http://www.lfvbayern.de)

### **Redaktion**

Sebastian Hanfland, Steffi Schütze

### **Grafische Gestaltung**

Christina Schels, <https://bueroschels.de>

### **Druck**

Flyeralarm, klimaneutral gedruckt auf  
Bilderdruckpapier PEFC™ aus nachhaltiger  
Waldbewirtschaftung,  
70 % PEFC DC-COC-001015

### **Bildnachweis**

Illustrationen: M. v. Lonski

### **Links zum Portal Bayern Recht**



Gefördert aus Mitteln der Fischereiabgabe  
© Landesfischereiverband Bayern e.V.  
Februar 2023

